



**COMPETENCE CENTER  
FORENSIK UND  
WIRTSCHAFTSKRIMINALISTIK**

Lucerne University of  
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE  
LUZERN**

Wirtschaft

**Master of Advanced Studies in Forensics (MAS Forensics)**

**Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafverfahren, insbe-  
sondere nach Schweizerischer Strafprozessordnung**

Masterarbeit

eingereicht von

**lic. iur. Martin Hasler**

Klasse MAS Forensics 2

am 11. Mai 2009

betreut von

**lic. iur. Adrian Schulthess, Fürsprecher, EMECI**

I.	INHALTSVERZEICHNIS .....	2
II.	LITERATURVERZEICHNIS .....	3
III.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	4
IV.	KURZFASSUNG .....	5
V.	ANHANG .....	30

## **I. INHALTSVERZEICHNIS**

<b>MASTER OF ADVANCED STUDIES IN FORENSICS (MAS FORENSICS)</b> .....	1
1. EINLEITUNG .....	8
2. GRUNDLAGEN.....	9
2.1. GEGENÜBERSTELLUNG ZIVILPROZESS – STRAFPROZESS .....	9
2.1.1. Untersuchungsmaxime – Verhandlungsmaxime .....	9
2.1.2. Offizialmaxime – Dispositionsmaxime .....	10
2.1.3. Durchsetzung von Ansprüchen.....	10
3. VORAUSSETZUNGEN DER GELTENDMACHUNG .....	11
3.1. SACHLICHE VORAUSSETZUNGEN .....	11
3.1.1. Grundregel .....	11
3.1.2. Umfang der Geltendmachung von Ansprüchen .....	15
3.2. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN .....	16
3.2.1. Aktivlegitimation.....	16
3.2.2. Anmeldung im Verfahren.....	18
4. ENTSCHEID ÜBER DIE ZIVILFORDERUNG .....	20
4.1. ENTSCHEID DURCH DAS STRAFGERICHT .....	20
4.2. VERWEISUNG IN DEN ZIVILPROZESS .....	21
4.2.1. Strafbefehl und Einstellung .....	21
4.2.2. Mangelnde Substantiierung .....	21
4.2.3. Weitere Fälle.....	22
4.2.4. Kognition des Zivilrichters.....	23
4.3. RÜCKZUG DER ZIVILKLAGE .....	23
4.4. ABGEKÜRZTES VERFAHREN .....	23
4.5. RECHTSMITTEL .....	24
5. KOSTEN.....	24
5.1. VERGLEICH ZIVIL- /STRAFPROZESS ALLGEMEIN.....	24
5.2. KOSTENREGELUNGEN DER STPO.....	26
5.2.1. Allgemeines .....	26
5.2.2. Kostenvorschuss / Sicherheitsleistung .....	26
5.2.3. Unentgeltliche Rechtspflege.....	27
5.2.4. Kostenauflegung.....	27

## II. LITERATURVERZEICHNIS

### Standardwerke:

- Brehm Roland, Berner Kommentar, Band VI: *Obligationenrecht, Art. 41 - 61*, 3. Auflage, Bern 2006
- Donatsch/Flachsmann/Hug/Maurer/Weder: *Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch*, 17. Auflage, Zürich 2006
- Gauch/Aeppli/Casanova: *Schweizerisches Obligationenrecht, allgemeiner Teil; Rechtsprechung des Bundesgerichts*, Zürich 1996
- Goldschmied/Maurer/Sollberger: *Kommentierte Textausgabe zur StPO*, Bern 2008
- Guhl Theo: *Das Schweizerische Obligationenrecht*, 9. Auflage, Zürich 2000
- Hansjakob Thomas: *Kostenarten, Kostenträger und Kostenhöhe im Strafprozess*, Dissertation, St. Gallen 1988.
- Hauser/Schweri/Hartmann: *Schweizerisches Strafprozessrecht*, 6. Auflage, Basel 2005
- Honsell/Vogt/Wiegand: *Basler Kommentar, Obligationenrecht I*, 4. Auflage, Basel 2007, *zitiert*: BSK OR I
- Kummer Max: *Grundriss des Zivilprozessrechts*, 4. Auflage, Bern 1984
- Niggli/Wiprächtiger: *Basler Kommentar, Strafrecht II*, 2. Auflage, Basel 2007, *zitiert*: BSK Strafrecht II
- Oberholzer Niklaus: *Grundzüge des Strafprozessrechts*, 2. Auflage, Bern 2005
- Trechsel Stefan et al., *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar*, St. Gallen 2008

### Materialien zur StPO:

- Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21.12.2005; Bundesblatt 2006, S. 1085 ff.
- Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung des Bundesamtes für Justiz vom Juni 2001
- Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28.06.2006; Bundesblatt 2006, S. 7221 ff.

### Massgebliche Bundesgerichtsentscheide

### III. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

GwG	Geldwäschereigesetz, SR 955.0
OHG	Opferhilfegesetz, SR 312.5
OR	Obligationenrecht (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches), SR 220
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 05.10.2007
StP SG	Strafprozessgesetz des Kantons St. Gallen, sGS 962.1
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch SR 210
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19.12.2008

Art.	Artikel
BGE	Bundesgerichtsentscheid
Bsp.	Beispiel
E.	Erwägung
ff.	fortfolgende
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	litera
m.E.	meines Erachtens
N	Nominale
s.	siehe
S.	Seite
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
zN	Zum Nachteil

## IV. KURZFASSUNG

Im schweizerischen Strafprozess ist es üblich, dass eine durch eine Straftat geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche gegen den Täter, welche als Folge der Straftat entstanden sind, im Rahmen des Strafverfahrens geltend machen kann. Wie schon der Begriff *Adhäsionsprozess* besagt, wird dazu dem Strafprozess ein sich auf den gleichen Sachverhalt beziehender Zivilprozess quasi angehängt. Die Implementierung des Zivilverfahrens in den Strafprozess geschieht freilich nicht ohne weiteres, sondern bedarf der Regelung, da Zivil- und Strafverfahren sich in grundlegenden Wesenszügen unterscheiden. Betrachtet man diese Regelungen, so zeigt sich relativ schnell, dass die prozessualen Bestimmungen alleine die Thematik nur lückenhaft bzw. punktuell regeln. Erst im Zusammenspiel mit den entsprechenden Bestimmungen des materiellen Rechts (insbesondere Art. 41 ff OR.), in welchen zum Teil auch Vorschriften mit teilweise prozessualen Charakter stecken, ergibt sich ein mehr oder weniger umfassendes Normengefüge. Aus der verfassungs- und konventionsmässig verankerten Unschuldsvermutung folgt, dass im Strafverfahren die Untersuchungsmaxime gilt. Diese verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, von Amtes wegen die Beweiserhebung auf alle Tatsachen auszudehnen, die für die gerichtliche Beurteilung von Bedeutung sein können. Diese Pflichtenzuweisung führt in der Regel dazu, dass auch die tatsächlichen Voraussetzungen, welche Grundlage für die Stellung eines Zivilanspruchs im Strafverfahren bilden, zu einem grossen Teil von Amtes wegen abgeklärt werden. Dabei ist vorauszuschicken, dass nur Zivilansprüche in Frage kommen, welche aus der Straftat erwachsen, welche Gegenstand des entsprechenden Strafverfahrens ist. Die Wirkung der Untersuchungsmaxime geht allerdings nicht soweit, dass der Kläger vollumfänglich von jeglicher Obliegenheit befreit würde. Auch im Strafprozess trifft den Kläger in Bezug auf die adhäsionsweise geltend gemachten Zivilansprüche eine – in der Regel inhaltlich beschränkte – Substantiierungspflicht.

In objektiver Hinsicht ist die Adhäsionsklage möglich für privatrechtliche Ansprüche, die aus der Straftat abgeleitet werden. Definitionsgemäss kommen einzig Ansprüche in Betracht, deren rechtliche Basis im Zivilrecht zu finden ist. Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sind ausgeschlossen. Durch eine Straftat generierte Ansprüche sind typischerweise solche auf Schadenersatz oder Genugtuung. Die Voraussetzungen für eine Haftung aus unerlaubter Handlung sind gemäss haftpflichtrechtlicher Lehre Eintritt eines Schadens, adäquater Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Schadenseintritt, Widerrechtlichkeit und Verschulden. Diese müssen i.d.R. in tatsächlicher Hinsicht im Adhäsionsprozess nur in sehr eingeschränktem Mass vom Kläger dargebracht und vom Gericht noch zusätzlich zur strafrechtlichen Beurteilung des Sachverhalts geprüft werden. Der Hauptteil der Voraussetzungen einer allfälligen Haftung wird im Rahmen der strafrechtlichen Untersuchung von Amtes wegen mit erhoben. Zur Adhäsionsklage berechtigt ist in subjektiver Sicht nach aktueller und künftiger Rechtslage und herrschender Lehre derjenige, der durch die Straftat in seinen rechtlich geschützten Interessen unmittelbar verletzt ist. Positivrechtlich festgeschriebene Ausnahmen vorbehalten, kann nur der Träger des durch die fragliche Straftat geschützten Gutes als Kläger zugelassen werden. Eine bloss mittelbare Beeinträchtigung in einem geschützten individuellen Rechtsgut genügt nicht. Die geschädigte Person hat einen Anspruch auf Zulassung als Kläger im Strafprozess. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, den Geschädigten auf dieses Recht aufmerksam zu machen. Die entsprechenden Aufklärungspflichten der Staatsanwaltschaft gegenüber allfälligen Zivilklägern sind Ausfluss des grundrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör. Auf der andern Seite erlangt nur derjenige Geschädigte Klägerstellung im Verfahren, der ausdrücklich erklärt, dass er sich am Strafverfahren beteiligen will.

Das mit der Strafsache befasste Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht und die Zivilklage hinreichend begründet und beziffert wurde. Ein (die Forderung schützender oder abweisender) Entscheid ergeht auch bei Freispruch, wenn der Sachverhalt spruchreif ist, d.h. die Voraussetzungen der Haftung in liquider Weise als erfüllt oder als nicht erfüllt eingestuft werden. Dabei ist auch das Gericht an die Dispositionsmaxime gebunden. Des weitern kann das Gericht in Fällen, in welchen die genaue Schadenshöhe und damit die genaue Höhe der Zivilforderung zum Zeitpunkt des Urteils noch nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand nachgewiesen werden kann, einen Entscheid lediglich im Grundsatz fällen, d.h. seinen Entscheid inhaltlich darauf beschränken, dass die Voraussetzungen der Haftpflicht des Täters gegeben sind und die Forderung zur Ermittlung des genauen Betrages in den Zivilprozess verweisen. Wird das Strafverfahren durch Strafbefehl der Staatsanwaltschaft abgeschlossen, so wird inskünftig über die Zivilforderung nicht entschieden, sondern es erfolgt die Verweisung in den Zivilprozess. Einzig wenn die Zivilforderung vom Beschuldigten anerkannt worden ist, kann sie im Sinne der Vormerkung Eingang in das Dispositiv des Strafbefehls finden. Die Zivilklage wird sodann gemäss Schweizerischer StPO in den Zivilprozess verwiesen, wenn die Klägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat und ebenso, wenn ein Rückzug der Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erfolgte.

Dass der Kläger im Adhäsionsverfahren gegen den Entscheid des Gerichts im Zivilpunkt zur Einreichung der Berufung befugt ist, ist im geltenden Recht unbestritten und wird auch für die StPO gelten. Danach kann jede Person ein Rechtsmittel ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat. Mit der Zulassung als Kläger im Strafverfahren ist das rechtlich geschützte Interesse auch an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids über die vom Kläger erhobene Klage erstellt. Ein Entscheid über die Zivilforderung im Adhäsionsprozess ist mittels Berufung anzufechten. Mit Berufung anfechtbar sind alle Urteile, mit denen Fragen des materiellen Rechts erstinstanzlich abschliessend entschieden worden sind. Gegen den Entscheid des Gerichts, die Zivilklage in den Zivilprozess zu verweisen, ist die Berufung nicht zulässig. Die Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO steht dem Kläger ebenfalls nicht offen. Auch im Rechtsmittelverfahren gilt in Bezug auf die Zivilklage die Dispositionsmaxime. Kann oder will ein Kläger oder auch der Beschuldigte ein Urteil nur im Zivilpunkt mit Berufung anfechten, so hat er zu beachten, dass der Umfang der Anfechtbarkeit des Urteils sich dann nicht nach den Regeln der StPO, sondern nach den Regeln des am Ort des Gerichtsstands geltenden Zivilprozessrechts bestimmt. Dieses kann beispielsweise Einschränkungen bezüglich der Kognition der Rechtsmittelinstanz oder Streitwertgrenzen vorsehen.

Es entspricht dem Wesen des von der Dispositionsmaxime beherrschten Zivilprozesses, dass auch die Kostenverantwortlichkeit von Beginn des Verfahrens an bei den Parteien liegt. Entsprechend wird das Gericht erst tätig, wenn ein entsprechender Kostenvorschuss durch den Kläger geleistet wurde. Auch für die Beweiserhebungen im Einzelnen ist der Kläger in der Folge vorschusspflichtig. Grundsätzlich werden im Zivilprozess sodann mit dem Urteil sowohl die Gerichts- als auch die Prozesskosten der Gegenpartei der unterliegenden Partei auferlegt. Dringt der Kläger mit seiner Klage nicht durch, hat er die Gerichtskosten wie auch die Prozesskosten der Gegenpartei zu berappen. Im Gegensatz dazu verpflichtet im Strafverfahren die Offizialmaxime die Behörden, Straftaten von Amtes wegen zu verfolgen. Diese Verpflichtung bringt es mit sich, dass auch die durch die Strafverfolgung entstehenden Kosten vorerst vom Staat aufzubringen sind. Den Kläger trifft im Normalfall keine Vorschusspflicht. Die Kosten werden im Falle eines Schuldspruchs i.d.R. dem Beschuldigten auferlegt. Umgekehrt bedeutet ein Freispruch alleine keineswegs, dass der Kläger die Untersuchungs-, Gerichts- und Verteidigungskosten zu tragen hat. Vielmehr verbleiben diese i.d.R.

beim Staat. Nur in Ausnahmefällen und oftmals nur partiell kommt in den kantonalen Strafprozessordnungen eine Auferlegung der bei Staat und Beschuldigtem entstandenen Kosten an den Kläger in Betracht. Faktisch kommen vornehmlich Massnahmen zur Bestimmung der Schadenshöhe in Frage. Bei dieser Ausgangslage betreffend das Kostenrisiko besteht, insbesondere was Vermögensdelikte anbelangt, stets eine gewisse Gefahr des Missbrauchs des Strafverfahrens durch einen Kläger bzw. jemanden, der glaubt, Ansprüche gegen einen andern, nicht selten einen früheren Geschäftspartner, zu haben. Die Versuchung besteht mitunter, diesen in Zusammenhang mit dem vermeintlichen oder berechtigten, jedenfalls bestrittenen Anspruch relativ leichtfertig einer strafbaren Handlung zu bezichtigen, um auf dem Weg der Strafuntersuchung kostenlos bzw. -günstig Beweise auszuforschen. Mit der Revision der Verfahrensordnungen auf den Gebieten Strafprozess, Zivilprozess und Gerichtsorganisation auf Bundesebene soll nicht nur eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung, sondern ebenso eine Harmonisierung unter den verschiedenen Verfahrensgesetzen auf Bundesebene angestrebt werden. In Bezug auf den Adhäsionsprozess wirkt sich das insofern aus, dass in Bezug auf die Kostenregelungen im Zusammenhang mit der Adhäsionsklage möglichst eine Angleichung an das Zivilprozessrecht erfolgen soll. Tendenziell bedeutet dies eine gewisse Ausdehnung der Kostentragungspflichten des Klägers, welche aber, missbräuchliches Vorgehen des Klägers vorbehalten, inhaltlich begrenzt bleiben auf Aufwände, welche aus der Behandlung der Zivilforderung speziell entstanden sind. In Übereinstimmung mit dem Offizialprinzip bzw. der dem Staat zugewiesenen Aufgabe, Strafverfahren zu führen, wird auf eine allgemeine Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft verzichtet.

## 1. Einleitung

Im schweizerischen Strafprozess ist es üblich, dass eine durch eine Straftat geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche gegen den Täter, welche als Folge der Straftat entstanden sind, im Rahmen des Strafverfahrens geltend machen kann<sup>1</sup>. Wie schon der Begriff *Adhäsionsprozess* besagt, wird dazu dem Strafprozess ein sich auf den gleichen Sachverhalt beziehender Zivilprozess quasi angehängt. Der Beweggrund dafür liegt auf der Hand: wer schon durch eine Straftat in seinen Rechten verletzt und dadurch in der Rolle des Geschädigten in ein Strafverfahren hineingezogen wird, soll bei seinen Bestrebungen um die finanzielle Wiedergutmachung eine privilegierte Behandlung erfahren. Dies geschieht einerseits dadurch, dass der Geschädigte statt zweier Verfahren nur eines durchmachen muss und indem andererseits im Strafverfahren im Hinblick auf die Aufgabenzuteilung an die Parteien bzw. den Staat Prinzipien (insbesondere die Untersuchungsmaxime) gelten, welche ihn im Vergleich zum Zivilprozess entlasten. Dem Interesse des Geschädigten an dieser Privilegierung scheint oftmals das Interesse des Strafgerichts und damit des Staats entgegen zu stehen, da die Ausweitung des Prozessthemas vom Strafpunkt auch noch auf den Zivilpunkt für das Strafgericht einen nicht unerheblichen Mehraufwand mit sich bringen kann. Vielfach besteht jedoch dieser Interessenskonflikt nur vordergründig; gesamthaft betrachtet kann auch das Gericht als Ganzes von den Synergien profitieren, die sich ergeben, wenn der gleiche Lebenssachverhalt gleichzeitig sowohl in Bezug auf seine strafrechtlichen als auch zivilrechtlichen Auswirkungen behandelt wird. Damit spart auch das Gericht schlussendlich Ressourcen ein, wenn es nicht zwei vollständige Verfahren - neben dem Straf- zusätzlich einen Zivilprozess - durchzuführen hat. Es bestehen somit gute Gründe, Zivilklagen wenn immer möglich bereits im Strafverfahren mit zu erledigen. Die Implementierung des Zivilverfahrens in den Strafprozess geschieht freilich nicht ohne weiteres, sondern bedarf der Regelung, da Zivil- und Strafverfahren sich in grundlegenden Wesenszügen unterscheiden. Betrachtet man diese Regelungen, so zeigt sich relativ schnell, dass die prozessualen Bestimmungen alleine die Thematik nur lückenhaft bzw. punktuell regeln. Erst im Zusammenspiel mit den entsprechenden Bestimmungen des materiellen Rechts (insbesondere Art. 41 ff OR.), in welchen zum Teil auch Vorschriften mit teilweise prozessualen Charakter stecken, ergibt sich ein mehr oder weniger umfassendes Normengefüge.

In der vorliegenden Arbeit soll dieses Normengefüge anhand der entsprechenden Regelungen der derzeit noch nicht in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) beleuchtet werden. Die Beschränkung auf die StPO drängt sich einerseits auf, da eine Befassung mit allen kantonalen Strafprozessgesetzen den Rahmen sprengen würde und andererseits die Regeln der StPO auf der Grundlage der bisherigen Regelungen und der dazu gefestigten Praxis in den Kantonen aufbauen.

---

<sup>1</sup> vgl. Botschaft zur StPO, S. 1172, sowie Begleitbericht zum Vorentwurf StPO, S. 92: der Geschädigte hat die Wahl, seine Ansprüche adhäsionsweise im Strafverfahren oder in einem separaten Zivilverfahren geltend zu machen. Letzteres dürfte aber nur in Ausnahmefällen je vorkommen. Die entsprechende explizite Erwähnung in Art. 129 Abs. 1 lit. b des Vorentwurfs StPO wurde nicht in die endgültige Fassung der StPO (Art. 122) übernommen.

## 2. Grundlagen

### 2.1. Gegenüberstellung Zivilprozess – Strafprozess

#### 2.1.1. Untersuchungsmaxime – Verhandlungsmaxime

Aus der verfassungs- und konventionsmässig verankerten Unschuldsvermutung, wonach ein Angeklagter als unschuldig gilt, solange ihm Straftat und Schuld nicht nachgewiesen worden sind, folgt, dass im Strafverfahren die Untersuchungsmaxime gilt. Diese verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, von Amtes wegen die Beweiserhebung auf alle Tatsachen auszuweiten, die für die gerichtliche Beurteilung von Bedeutung sein können<sup>2</sup>. Diese Pflichtenzuweisung führt in der Regel dazu, dass auch die tatsächlichen Voraussetzungen, welche Grundlage für die Stellung eines Zivilanspruchs im Strafverfahren bilden, zu einem grossen Teil von Amtes wegen abgeklärt werden. Der Kläger kann daher die Beweisbeschaffung den Strafverfolgungsbehörden überlassen. Indem diese den Sachverhalt für die strafrechtliche Beurteilung erstellen, schaffen sie gleichzeitig weitgehend das Fundament für die Zivilansprüche<sup>3</sup>. Dabei ist anzumerken, dass nur Zivilansprüche in Frage kommen, welche aus der Straftat erwachsen, welche Gegenstand des entsprechenden Strafverfahrens ist. Die Wirkung der Untersuchungsmaxime geht allerdings nicht soweit, dass der Kläger vollumfänglich von jeglicher Obliegenheit befreit würde. Auch im Strafprozess trifft den Kläger in Bezug auf die adhäsionsweise geltend gemachten Zivilansprüche eine Substantiierungspflicht. Diese beschränkt sich in der Regel inhaltlich jedoch auf die Höhe der eingereichten Forderung sowie auf Besonderheiten in der Anspruchs begründung im konkreten Fall<sup>4</sup>.

Der Zivilprozess wird im Gegensatz zum Strafprozess – zumindest im ordentlichen Verfahren – von der Verhandlungsmaxime beherrscht<sup>5</sup>. Nach dieser haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben<sup>6</sup>. Die Verhandlungsmaxime weist die Verantwortung für die Urteilsgrundlage im Sachverhalt den Parteien zu<sup>7</sup>. Der Kläger hat somit im Zivilprozess von Anfang an eine viel aktivere Rolle einzunehmen, will er einen Anspruch durchsetzen. Nicht der Richter erforscht die massgeblichen Tatsachen von sich aus, sondern der Kläger hat diese dem Richter als Entscheidungsgrundlage beizubringen. Im Strafprozess kommt die Verhandlungsmaxime lediglich punktuell zur Anwendung, insbesondere wie bereits erwähnt in Bezug auf die Bezifferung des Zivilanspruchs.

Neben diesen grundsätzlichen Unterschieden in der Aufgabenverteilung ergeben sich aus der Anwendung der Untersuchungs- bzw. Verhandlungsmaxime auch praktisch wesentliche partielle Auswirkungen auf die Verfahrensabläufe. Namentlich ist die Bedeutung von Fristen im Zivilprozess wesentlich grösser als im Strafverfahren. Insbesondere kommt im Strafverfahren einer dem Kläger angesetzten Frist kaum je Verwirkungsfolge zu. Auch verspätete

---

<sup>2</sup> Oberholzer, S. 314, N 721.

<sup>3</sup> So auch Botschaft StPO, S. 1173 f.

<sup>4</sup> s. nachfolgend, Kapitel 3.2.2.

<sup>5</sup> Botschaft zur ZPO, S. 7275.

<sup>6</sup> Art. 55 Abs. 1 ZPO.

<sup>7</sup> Kummer, S. 76.

Eingaben des Klägers sind mindestens bis zur Anklagererhebung an das Gericht entgegen zu nehmen.

### 2.1.2. **Offizialmaxime – Dispositionsmaxime**

Im Strafverfahren gilt grundsätzlich die Offizialmaxime. Diese verlangt, dass Straftaten von Amtes wegen verfolgt werden<sup>8</sup>. Sobald die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von einer begangenen Straftat erhält, hat sie von sich aus entsprechende Ermittlungen aufzunehmen. Selbst der Geschädigte hat darauf (bei Offizialdelikten) keine Einflussmöglichkeit. Die Ausnahme davon bilden die Antragsdelikte sowie Fälle von häuslicher Gewalt nach Art. 55a StGB. Im Zivilprozess gilt dagegen die Dispositionsmaxime. Diese besagt, dass der Staat Rechtsschutz nur zu gewähren hat, wenn, soweit und solange es von ihm verlangt wird. Das Gericht darf einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat<sup>9</sup>. Der Private verfügt frei über sein Recht<sup>10</sup>. Auch im Strafprozess steht die Einreichung von Zivilansprüchen im freien Ermessen des Geschädigten. Es gilt auch im Strafprozess die Dispositionsmaxime, soweit es um die Adhäsionsklage geht. Daraus ergibt sich eine gewisse Schnittstellenproblematik, welche sich namentlich bei der Bestimmung von Tiefe und Umfang der Substantiierungspflicht<sup>11</sup> zeigt, welche den Kläger in Bezug auf die eingereichten Zivilansprüche treffen soll. Wie weit muss er unter der Herrschaft der Dispositionsmaxime seine Ansprüche nicht nur beziffern, sondern auch begründen, wieweit wird die Begründetheit einer Zivilforderung durch die Strafverfolgungsbehörde, welche unter der Offizialmaxime handelt, von Amtes wegen abgeklärt? In der Praxis wird diese Fragestellung vielfach umgangen, indem im Zweifelsfall die Verweisung in den separaten Zivilprozess angeregt wird.

### 2.1.3. **Durchsetzung von Ansprüchen**

Bei der Durchsetzung der Zivilansprüche nach erfolgtem Urteil besteht grundsätzlich kein Unterschied, ob diese adhäsionsweise in einem Strafprozess oder in einem eigenständigen Zivilprozess zugesprochen wurden. In beiden Fällen hat die zwangsweise Durchsetzung des Anspruchs nach den Regeln des SchKG im Betreibungsverfahren zu erfolgen. An sich handelt es sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit, aber immerhin enthält Art. 73 StGB eine erwähnenswerte, dem Strafprozess vorbehaltene Eigenheit. Gemäss dieser Bestimmung kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen Geschädigte vom Gericht verlangen, ihm gegen Abtretung seiner im Urteil oder sogar durch Vergleich festgesetzten Forderung auf Schadenersatz bzw. Genugtuung die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe oder Busse, eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Nettoverwertungserlös, Ersatzforderungen oder Friedensbürgschaftssummen zuzusprechen. Voraussetzung dazu ist, dass der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt ist und anzunehmen ist, dass der Täter den Schadenersatz bzw. die Genugtuung nicht leisten wird. Mit dieser Bestimmung wird dem Geschädigten die Möglichkeit eröffnet, bei gegebenen Voraussetzungen das Inkassorisiko für seine Forderung auf den Staat abzuwälzen; eine Möglichkeit, die dem Zivilprozess vollkommen fremd ist.

---

<sup>8</sup> Oberholzer, S. 295.

<sup>9</sup> Art. 58 Abs. 1 ZPO.

<sup>10</sup> Kummer, S. 80.

<sup>11</sup> vgl. nachfolgend, 4.2.2.

### 3. Voraussetzungen der Geltendmachung

#### 3.1. Sachliche Voraussetzungen

##### 3.1.1. Grundregel

In sachlicher Hinsicht ist die Adhäsionsklage möglich für privatrechtliche Ansprüche, die aus der Straftat abgeleitet werden<sup>12</sup>. Definitionsgemäss kommen einzig Ansprüche in Betracht, deren rechtliche Basis im Zivilrecht zu finden ist. Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sind somit ausgeschlossen<sup>13</sup>. Sie können nicht im Rahmen eines Strafverfahrens eingebracht, sondern müssen in einem separaten Verfahren geltend gemacht werden. Welche privatrechtlichen Ansprüche, die sich aus der Straftat ableiten, adhäsionsweise geltend gemacht werden können, ergibt sich aus einem Zusammenspiel zwischen den Tatbestandsnormen des materiellen Strafrechts und den entsprechenden Haftungsnormen im Zivilrecht, namentlich Art. 41 ff. OR, welche die Entstehung (der Obligationen) durch unerlaubte Handlung zum Regelungsinhalt haben. Durch eine Straftat generierte Ansprüche sind typischerweise solche auf Schadenersatz oder Genugtuung. Die Voraussetzungen für eine Haftung aus unerlaubter Handlung sind gemäss haftpflichtrechtlicher Lehre Eintritt eines Schadens, adäquater Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Schadenseintritt, Widerrechtlichkeit und Verschulden<sup>14</sup>. Entsprechend Art. 42 Abs. 1 OR, wonach den Schaden zu beweisen hat, wer Schadenersatz beansprucht, liegt die Beweislast in Bezug auf das Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen beim Kläger. Wird der Anspruch im Adhäsionsverfahren geltend gemacht, stellt sich dazu die Frage, inwiefern diese Voraussetzungen zumindest in tatsächlicher Hinsicht bereits bei der Untersuchung der Tat aus strafrechtlichem Blickwinkel (Abklärung der Tatbestandsmässigkeit) von Amtes wegen geprüft werden.

- *Schaden*: Der Geschädigte soll in seinem Vermögen wieder in die Situation versetzt werden, in welcher er vor der Straftat war, indem sämtliche Vermögenseinbussen, die der Geschädigte als Folge der Straftat erlitt, kompensiert werden. Ist im Vermögen des Geschädigten keine Minderung eingetreten, so besteht kein Schadenersatzanspruch. Hat der Geschädigte durch die Straftat auch seelische Unbill von einer gewissen Intensität erlitten, ist diese durch Leistung von Genugtuung abzugelten. Der Eintritt eines Vermögensschadens ist i.d.R. nicht Teil des Tatbestandes, welcher im entsprechenden Strafverfahren untersucht wird<sup>15</sup>. Ausgenommen davon sind freilich diejenigen Tatbestände, bei welchen der Eintritt eines Vermögensschadens ein objektives Tatbestandsmerkmal bildet, so etwa beim Betrug<sup>16</sup> oder der arglistigen Vermögensschädi-

---

<sup>12</sup> Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO. Dass sich der Anspruch gegen die beschuldigte(n) Person(en) richten muss, gegen welche auch das entsprechende Strafverfahren geführt wird, wird im Gegensatz z.B. zu Art. 43 Abs. 1 SG StP nicht explizit erwähnt, erscheint jedoch selbstverständlich.

<sup>13</sup> Beispiele: Ansprüche gegen den Staat basierend auf einem Verantwortlichkeitsgesetz in Fällen, in welcher ein Beamter durch einen Amtsmisbrauch einen Schaden angerichtet hat; Rückforderungsansprüche gegen einen Sozialhilfebezüger, welcher die Leistungen durch Betrug erwirkt hat.

<sup>14</sup> Für viele: Gauch/Aepli/Casanova, S. 63 ff.

<sup>15</sup> Bsp.: Bei einer einfachen Körperverletzung wird nur überprüft, ob das Opfer an Körper oder Gesundheit geschädigt wurde. Die Kosten, welche dem Opfer aus der Schädigung allenfalls entstehen, spielen in Bezug auf die Tatbestandserfüllung keine Rolle. Vorbehalten bleibt freilich Art. 313 Abs. 1 StPO.

<sup>16</sup> Art. 146 Abs. 1 StGB.

gung<sup>17</sup>. Hier wird die Schadensermittlung grösstenteils in die von Amtes wegen geführte Untersuchung des Straftatbestands miteinbezogen<sup>18</sup>.

- *Adäquater Kausalzusammenhang*: Haftung aus Delikt setzt voraus, dass die strafbare Handlung kausal war für den Eintritt des Schadens; zwischen der Straftat und dem Schaden muss das Verhältnis der Ursache und Wirkung<sup>19</sup> bestehen. Innerhalb der strafrechtlichen Beurteilung einer Tat ist das Erfordernis des Kausalzusammenhangs ebenso bedeutsam. Dabei bleibt die Prüfung der Kausalität jedoch begrenzt auf die strafrechtliche Tatbestandsmässigkeit; so ist insbesondere bei Erfolgsdelikten zu prüfen, ob ein tatbestandsmässiger Erfolg kausal auf eine Handlung oder Unterlassung des Täters zurückzuführen sei. Insofern muss eine entsprechende Kausalkette zu erkennen sein. Kommt nun ein Ersatzanspruch dazu, so ist diese Kausalkette zusätzlich auszudehnen auf den Schadenseintritt, es ist zu prüfen, ob die Tathandlung nicht nur für den Taterfolg kausal war, sondern über diesen auch für den eingetretenen Schaden. Auch hier gilt die gleiche Einschränkung wie oben beim Schaden: bei Tatbeständen, bei welchen der Eintritt eines Vermögensschadens ein objektives Tatbestandsmerkmal bildet, wird auch die Kausalität zwischen Tathandlung und Schaden bereits im Rahmen der Beurteilung der Tatbestandsmässigkeit der Tat überprüft. Eine inhaltlich wesentliche Ausdehnung der Kausalkette wird dabei i.d.R. nur stattfinden, soweit mittelbarer Schaden geltend gemacht wird. Bei unmittelbarem Schaden, welcher in der Praxis den Hauptanteil an geltend gemachten Ansprüchen ausmachen dürfte, bleibt die Ausdehnung der Kausalkette marginal. Das Haftpflichtrecht statuiert sodann die *Adäquanz* des natürlichen Kausalzusammenhangs als weitere Haftungsvoraussetzung. Durch das Erfordernis der Adäquanz erfolgt eine normative Begrenzung der natürlichen Kausalität als haftungsbegründendes Merkmal. Adäquat ist eine Handlung dann, wenn sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen zu bewirken<sup>20</sup>. Muss nun die Adäquanz im Adhäsionsverfahren noch selbständig erstellt werden, in welchem der Geschädigte seinen geltend gemachten Ersatzanspruch mit der deliktischen Tathandlung als Causa begründet? Die Antwort ist auch hier eine zweiteilige. Die Adäquanz wird bereits bei der Prüfung des subjektiven Tatbestands mit geprüft, soweit es um die Erfüllung des Tatbestandes geht. Eine vorsätzliche Tatbegehung impliziert praktisch das Vorliegen der Adäquanz: der Täter, der weiss, was er tut und dies auch tun will, wählt sein Vorgehen typischerweise in einer Art und Weise, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, zum gewollten Ziel zu führen. Ansonsten könnte der Täter den Tatverlauf gar nicht steuern und somit seinen Willen nicht zum Durchbruch bringen. Bei Fahrlässigkeits-tatbeständen wird im Rahmen der Prüfung, ob der Täter in pflichtwidriger Unvorsichtigkeit handelte, die Voraussehbarkeit des Erfolgseintritts sowie in groben Zügen auch des dazu führenden Kausalverlaufs geprüft. Diese Überprüfung erfolgt laut Bundesgericht genau nach dem Massstab der Adäquanz<sup>21</sup>. Darüber hinaus wird allerdings zusätzlich zu prüfen sein, ob auch im auf den Schadenseintritt ausgedehnten Teil des

---

<sup>17</sup> Art. 151 StGB.

<sup>18</sup> Der strafrechtliche Schadensbegriff umfasst dabei neben der wirtschaftlichen auch subjektive (subjektive Unbrauchbarkeit) und juristische Komponenten (nur verkehrsfähige Sachen sind geschützt, z.B. nicht Drogen) und deckt sich somit nicht vollständig mit dem zivilrechtlichen Schadensbegriff; vgl. Arzt, in BSK Strafrecht II, S. 542 ff., N 86 ff. zu Art. 146 StGB.

<sup>19</sup> Schnyder, in BSK OR I, N 15 zu Art. 41 OR.

<sup>20</sup> Brehm, S. 96, N 121 zu Art. 41 OR.

<sup>21</sup> Donatsch/Flachsmann/Hug/Maurer/Weder, S. 59.

Kausalverlaufs<sup>22</sup> Adäquanz gegeben ist, ob also die Tathandlung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet war, nicht nur den eingetretenen Taterfolg, sondern auch den eingetretenen Schaden zu bewirken.

- *Widerrechtlichkeit*: Art. 41 Abs. 1 OR verpflichtet jenen zum Schadenersatz, der einem andern widerrechtlich Schaden zufügt. Widerrechtlich ist eine Handlung dann, wenn sie einen Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut bewirkt. Nach Praxis des Bundesgerichts und herrschender Lehre findet in der Schweiz die objektive Widerrechtlichkeitstheorie Anwendung, wonach eine Schadenszufügung widerrechtlich ist, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst<sup>23</sup>. Dabei wird differenziert, ob es sich bei dem Rechtsgut um ein absolutes Recht handelt<sup>24</sup> oder nicht. Wird in ein absolutes Recht eingegriffen, so ist per se Rechtswidrigkeit gegeben. Die Rechtsordnung schützt diese Rechtsgüter unmittelbar<sup>25</sup>. Wohl bestehen im positiven Recht, gerade im StGB<sup>26</sup> oder auch in den Erlassen zum Strassenverkehr, zahlreiche Bestimmungen, welche den Schutz von absoluten Rechtsgütern bezwecken; ein Eingriff in ein absolutes Recht wird aber wie erwähnt nicht erst dadurch widerrechtlich, dass gegen eine solche Bestimmung verstossen wurde<sup>27</sup>. Anders sieht es aus, wenn nicht in ein absolutes, wohl aber in ein relatives Recht des Geschädigten eingegriffen wird, namentlich wenn eine reine Vermögensschädigung<sup>28</sup> vorliegt. Eine solche kann auch begangen werden, ohne dass es widerrechtlich geschieht<sup>29</sup>. Bei einer reinen Vermögensschädigung ist Widerrechtlichkeit erst gegeben, wenn ein Verstoss gegen eine einschlägige Schutznorm begangen wird<sup>30</sup>. Einschlägig in diesem Sinn ist eine Norm dann, wenn sie den Zweck hat, das Vermögen oder ähnlich gewichtige Rechtsgüter des Individuums, welche jedoch nicht als absolute Rechte gelten, zu schützen. Bezogen auf die Adhäsionsklage bedeutet dies, dass vorerst zu bestimmen ist, welches geschützte Rechtsgut durch die Straftat, welche Gegenstand des entsprechenden Strafverfahrens ist, verletzt wurde. Sodann ist zu prüfen, ob es sich dabei um ein Individualrecht handelt<sup>31</sup>. Wurde der Geschädigte in einem absoluten Recht beeinträchtigt, so kann das Kriterium der Widerrechtlichkeit ohne weiteres als erfüllt angesehen werden. Wurde durch die Straftat jedoch einzig in das Vermögen oder ein anderes nicht absolutes Rechtsgut des Geschädigten eingegriffen, so ist danach zu fragen, ob in concreto der Gesetzesbestimmung, gegen welche verstossen wurde, Schutznormcharakter in oben dargestelltem Sinn zukommt. Klar bejaht werden kann dies bei den Straftaten gegen das Vermögen, Art. 137 ff. StGB, denn geschütztes Rechtsgut ist hier bezeichnenderweise gerade das individuelle Vermögen (wenn nicht gar das Eigentum, welches als absolutes Recht wie erwähnt unmittelbar geschützt wird). Weit weniger eindeutig gestaltet sich die Antwort, wenn nicht eine Bestimmung des zweiten Titels des Besonde-

---

<sup>22</sup> Wobei eine Ausdehnung wie erwähnt vorab bei mittelbarem Schaden eintritt.

<sup>23</sup> Bundesgerichtsentscheid 4C.280.1999, Erwägung 1. a).

<sup>24</sup> Rechte, die sich gegen jedermann wenden; insbesondere: Leben, körperliche, geistige und seelische Integrität, Eigentum.

<sup>25</sup> Obergericht Basel-Landschaft, Entscheid vom 16.09.1997

<sup>26</sup> z.B. Art. 111 ff. StGB.

<sup>27</sup> Schnyder in BSK OR I, N 33 zu Art. 41 OR; Guhl, S. 186, § 24, N 2.

<sup>28</sup> Das Vermögen ist kein absolut geschütztes Rechtsgut; Schnyder, N 33 zu Art. 41 OR mit Verweis auf BGE 118 Ib 163.

<sup>29</sup> So erlaubte Vermögensschädigungen im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf, s. Guhl, S. 174.

<sup>30</sup> Schaller, S. 2, mit weiteren Literaturverweisen (FN 12).

<sup>31</sup> Bsp.: Art. 90 Ziff. 1 SVG (Verletzung von Verkehrsregeln) schützt die Verkehrssicherheit als allgemeines Rechtsgut, Art. 90 Ziff. 2 SVG (in der Variante Verletzung von Verkehrsregeln mit konkreter Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer) dagegen auch die persönliche Integrität jedes Verkehrsteilnehmers.

ren Teils des StGB zur Debatte steht, sondern eine Strafnorm, welche ihrer systematischen Einordnung im StGB nach zu beurteilen den Schutz eines andern, insbesondere eines Rechtsgutes der Allgemeinheit bezweckt. Hier verschiebt sich die Fragestellung darauf, ob die fragliche Strafnorm neben dem Rechtsgut, welches sie vordergründig schützen soll, kumulativ zum Zweck hat, auch das beeinträchtigte individuelle Rechtsgut zu schützen. Dazu ist eine entsprechende Normanalyse vorzunehmen. Das Bundesgericht hat in diesem Sinne verschiedentlich Strafnormen, die vordergründig Rechtsgüter der Allgemeinheit schützen, auch die Wirkung eines Individualrechts zukommen lassen, so bei den Urkundendelikten, welche neben dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Beweiskraft von Urkunden auch private Vermögensinteressen schützen sollen<sup>32</sup>. Ein Musterbeispiel für eine Normanalyse zwecks Bestimmung des Schutznormcharakters ist BGE 129 IV 322 betreffend den Tatbestand der Geldwäscherei: Art. 305<sup>bis</sup> StGB, welcher gemäss systematischer Einordnung in erster Linie die Rechtspflege schützen soll, schützt demgemäss in Fällen, in denen die Vermögenswerte aus Straftaten gegen Individualinteressen herrühren, auch die Vermögensinteressen der durch die Vortat Geschädigten<sup>33</sup>. Auch der Tatbestand des falschen Zeugnisses, Art. 307 Abs. 1 StGB, kann als Schutznorm in obigem Sinn dienen<sup>34</sup> sowie auch gewisse Konkursdelikte (insbesondere Art. 163, 164 und 167 StGB), welche neben dem Schutz des Zwangsvollstreckungsverfahrens als solches den (offenbar als individuelles Vermögensrecht zu verstehenden) Anspruch des Gläubigers schützen, in der Zwangsvollstreckung auf das Vermögen des Schuldners zu greifen und sich daraus zu befriedigen<sup>35</sup>.

- *Verschulden*: Haftpflichtig auf der Grundlage von Art. 41 OR wird nur, wer mit Verschulden gehandelt hat, d.h. absichtlich oder fahrlässig handelte und dabei urteilsfähig war<sup>36</sup>. Wenn auch der Verschuldensbegriff im Zivil- und der Schuldbegriff im Strafrecht sich nicht gänzlich decken, ist die Prüfung des Verschuldens gemäss Art. 41 OR bereits in der strafrechtlichen Beurteilung im Rahmen der Prüfung des subjektiven Tatbestandes enthalten.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen der Haftpflicht nach Art. 41 ff. OR i.d.R. in tatsächlicher Hinsicht im Adhäsionsprozess nur in sehr eingeschränktem Mass vom Kläger dargebracht und vom Gericht noch zusätzlich zur strafrechtlichen Beurteilung des Sachverhalts geprüft werden müssen. Der Hauptteil der Voraussetzungen einer allfälligen Haftung wird im Rahmen der strafrechtlichen Untersuchung von Amtes wegen mit erhoben<sup>37</sup>. Der Kläger profitiert insofern im Adhäsionsprozess in Abkehr von der im Zivilpro-

---

<sup>32</sup> BGE 135 IV 27.

<sup>33</sup> BGE 129 IV 322 ff.

<sup>34</sup> Oberholzer, S. 251, N 582.

<sup>35</sup> Bundesgerichtsentscheid 4A.275/2007 vom 27.11.2007, E. 1.3.1; Brunner in BSK Strafrecht II, N 7 zu Art. 163 und N 3 zu Art. 164 StGB.

<sup>36</sup> vgl. Schnyder in BSK OR I, N 45 ff. zu Art. 41 OR.

<sup>37</sup> Bsp.: In BGE 134 IV 210 ff. befasst sich das Bundesgericht mit dem Erfordernis der Stoffgleichheit zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands beim Betrug. Zum subjektiven Tatbestandsmerkmal der Bereicherungsabsicht gehöre, dass der Täter die Absicht verfolgen müsse, sich oder einen Dritten gerade um denjenigen Vermögensbestandteil zu bereichern, welcher dem Getäuschten entzogen werde. Werde die Bereicherungsabsicht mangels Stoffgleichheit verneint, so finde statt des Betrugstatbestands jener der arglistigen Vermögensschädigung nach Art. 151 StGB Anwendung (S. 214, E. 5.3.). In casu ging es um ein vom Leasingnehmer fälschlicherweise bei der Kaskoversicherung als gestohlen gemeldetes Leasingfahrzeug. Die Versicherung hätte laut Leasingvertrag an den Leasinggeber, nicht an den Täter, Leistungen ausschütten müssen. Der Täter hätte lediglich den mittelbaren Vorteil erlangt, dass er die künftigen Leasingraten nicht mehr zu bestreiten gehabt hätte.

zess bestimmenden Regel von Art. 42 Abs. 1 OR in erheblichem Masse von der Untersuchungsmaxime<sup>38</sup>. Seine Substantiierungspflicht wird massgeblich eingeschränkt<sup>39</sup>. Die Staatsanwaltschaft hat zudem laut Art. 313 Abs. 1 StPO auch die zur Beurteilung der Zivilklage erforderlichen Beweise zu erheben, sofern das Verfahren dadurch nicht wesentlich erweitert oder verzögert wird. Aus Art. 125 Abs. 1 und 427 Abs. 1 StPO ergibt sich, dass der Kläger Anträge zum Zivilpunkt stellen kann. Darunter fallen entsprechend dem Wortlaut von Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO auch Beweisergänzungsanträge. Der Kläger kann dadurch auch im Hinblick auf die Durchsetzung seiner Zivilforderung Einfluss auf das Ausmass und die Tiefe der Beweiserhebung durch die Staatsanwaltschaft nehmen<sup>40</sup>. Gemäss BGE 120 Ia 108 ist der Richter im Adhäsionsprozess an seine Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts in strafrechtlicher Hinsicht auch bei der Behandlung der Zivilforderung gebunden. Art. 53 OR, wonach der Zivilrichter gegenüber dem Strafrichter in der Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts unabhängig ist<sup>41</sup>, gilt somit nur für den Fall, dass eine Verweisung der Zivilklage in den Zivilprozess erfolgte und soweit nicht Ansprüche, insbesondere nach OHG, welche im Grundsatz schon vom Strafgericht entschieden worden sind, nur noch umfangmässig festzulegen sind<sup>42</sup>.

### 3.1.2. Umfang der Geltendmachung von Ansprüchen

Im Adhäsionsverfahren kann der Kläger gestützt auf Art. 41 ff. OR jede unfreiwillige Verminderung seines Reinvermögens geltend machen, welche adäquat kausal auf die Gegenstand des Strafverfahrens bildende Straftat zurückzuführen ist<sup>43</sup>. Grundsätzlich wird von einem wirtschaftlichen Schadensbegriff ausgegangen, d.h. es wird rein rechnerisch die Vermögensdifferenz in den Zuständen vor und nach dem schädigenden Ereignis berücksichtigt. Die Ausnahme dazu ist in Art. 43 Abs. 1<sup>bis</sup> OR in Bezug auf die Verletzung oder Tötung von Haustieren statuiert. Hier darf der reine Affektionswert des Tieres beim Schadenersatz miteinbezogen werden. Es spielt bei der Haftung aus Delikt keine wesentliche Rolle, ob der Schaden ein unmittelbarer oder ein mittelbarer ist. Der Unterschied liegt darin, dass mittelbarer Schaden in der Kausalkette entfernter liegt als unmittelbarer. Dies ist jedoch unerheblich, solange bloss eine relevante Kausalkette noch gegeben ist<sup>44</sup>. Als unmittelbarste Art des Schadens kann die Vermögensverminderung gesehen werden, die durch die Vollendung ei-

---

Das Bundesgericht sprach den Täter deswegen mangels Stoffgleichheit und somit mangels Bereicherungsabsicht vom Betrugsvorwurf frei. Es führte weiter aus, der Tatbestand der arglistigen Vermögensschädigung sei wohl erfüllt, diesbezüglich sei jedoch die Antragsfrist bereits abgelaufen. Mit diesen Erwägungen prüfte das Bundesgericht impliziter die Widerrechtlichkeit in haftpflichtrechtlichem Sinn mit. Obwohl eine Verurteilung des Täters in diesem Sachverhalt nicht ergehen konnte, lässt sich aus den Erwägungen des Bundesgerichts schliessen, dass das Verhalten des Täters widerrechtlich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR war, nämlich gegen die Schutznorm von Art. 151 StGB versties.

<sup>38</sup> s. auch Hauser/Schweri/Hartmann, S. 147.

<sup>39</sup> vgl. nachfolgend, Kapitel 3.2.2.

<sup>40</sup> Gegen die Weigerung der Staatsanwaltschaft, die Untersuchung mit Blick auf die Beurteilung der Zivilforderung auszudehnen, kann der Kläger gestützt auf Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 lit. b StPO Beschwerde führen.

<sup>41</sup> vgl. nachfolgend, 4.2.

<sup>42</sup> Es mag Ausnahmefälle geben, in welchen es genau wegen Art. 53 OR für den Kläger vorteilhafter sein kann, auf den Zivilweg verwiesen zu werden.

<sup>43</sup> Zulässig wäre im übrigen auch die adhäsionsweise Geltendmachung eines Anspruches gestützt auf Art. 97 ff. OR, wenn zwischen Täter und Geschädigtem ein Vertragsverhältnis bestand und die Straftat (z.B. Veruntreuung oder ungetreue Geschäftsbesorgung) gleichzeitig eine Schlecht- bzw. Nichterfüllung des Vertrages darstellt. Weiter denkbar ist auch ein Herausgabeanspruch gestützt auf das Eigentumsrecht, sowie ein Beseitigungs-, Unterlassungs-, Berichtigungs- oder Publikationsanspruch aus Persönlichkeitsrecht gemäss ZGB.

<sup>44</sup> vgl. Schnyder in BSK OR I, N 7 zu Art. 41 OR.

nes Eigentums- oder Vermögensdeliktes<sup>45</sup> selbst bereits eintritt. Als unmittelbarer Schaden gelten sodann die Heilungskosten (bei Delikten gegen Leib und Leben), sowie dementsprechend die Reparaturkosten bei Eigentumsschädigungsdelikten. Als mittelbarer Schaden kommen beispielsweise ein Verdienstausfall infolge durch die Straftat verursachter Erwerbsunfähigkeit oder die Anwaltskosten des Geschädigten<sup>46</sup> in Betracht, soweit sich diese auf das für das Durchsetzen der Ersatzforderung Notwendige beziehen. Des weitern kann auch entgangener Gewinn als mittelbarer Schaden in Frage kommen. Ausdrückliche Umschreibungen des Ersatzumfanges finden sich in Art. 45 OR für den Fall der Tötung sowie in Art. 46 OR für den Fall der Körperverletzung.

Aus der Bedingung, dass eine Schadenszufügung widerrechtlich erfolgt sein muss, um eine Ersatzpflicht zu begründen, folgt, dass nur Ersatz für Eigenschaden geltend gemacht werden kann. Der Täter haftet nur für den Schaden desjenigen, in dessen geschützte Rechtsgüter er eingegriffen hat. Drittschaden, d.h. Schaden, den eine Person erlitten hat, welche nicht Trägerin der durch die Tat konkret verletzten Rechtsgüter ist, kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Speziell zu erwähnen – da abweichend von der erwähnten Grundregel – ist der Versorgerschaden nach Art. 45 Abs. 3 OR bei Tötung eines Menschen. Es handelt sich nicht nur um einen klassischen mittelbaren, sondern darüber hinaus um einen Drittschaden<sup>47</sup>, für welchen aufgrund positivrechtlicher Normierung Ersatz verlangt werden kann.

Unabhängig von den wirtschaftlichen Folgen einer Straftat kann zur Abgeltung der durch die Straftat erlittenen immateriellen Unbill bei Tötung, Körperverletzung<sup>48</sup> und Persönlichkeitsverletzung<sup>49</sup> Genugtuung verlangt werden. Vorausgesetzt ist eine aus der Straftat resultierende Beeinträchtigung im seelischen Wohlbefinden, welche eine gewisse Intensität erreichen muss (entsprechend kommt nach dem Wortlaut von Art. 47 OR bei einer reinen Tätlichkeit Genugtuung noch nicht in Frage, es sei denn es ergebe sich aufgrund besonderer Umstände ein Anspruch aus Persönlichkeitsverletzung nach Art. 49 Abs. 1 OR). Wie beim Versorgerschaden kann auch Genugtuung unter gegebenen Umständen als Drittschaden geltend gemacht werden.

## 3.2. Persönliche Voraussetzungen

### 3.2.1. Aktivlegitimation

Neben den sachlichen Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage, insbesondere dem Erfordernis eines rechtlich geschützten Individualrechts, in welches durch die Gegenstand des Verfahrens bildende Straftat eingegriffen wurde, bedarf es in subjektiver Hinsicht der Aktivlegitimation des Zivilklägers, damit ein von ihm gestellter Anspruch geschützt werden kann. Zur Adhäsionsklage berechtigt ist nach aktueller und künftiger (s. Art. 115 StPO) Rechtslage und herrschender Lehre derjenige, der durch die Straftat in seinen rechtlich geschützten Interessen unmittelbar verletzt ist<sup>50</sup>. Nur der Träger des durch die fragliche Straftat geschütz-

---

<sup>45</sup> z.B. bei Diebstahl oder Betrug.

<sup>46</sup> BGE 4C.433/2004 E3.1; auch vorprozessuale Anwaltskosten: Schnyder, N 3 zu Art. 46 OR. vgl. auch Art. 433 Abs. 1 StPO.

<sup>47</sup> Zur Aktivlegitimation beim Versorgerschaden nachfolgend, Kapitel 3.2.1.

<sup>48</sup> Art. 47 OR.

<sup>49</sup> Art. 49 Abs. 1 OR.

<sup>50</sup> Begleitbericht zum Vorentwurf StPO, S. 89; Kommentar StPO, S. 93; Oberholzer, S. 252.

ten Gutes<sup>51</sup> kann als Kläger zugelassen werden. Eine bloss mittelbare Beeinträchtigung in einem geschützten individuellen Rechtsgut genügt nicht<sup>52</sup>. Bloss mittelbar beeinträchtigt ist, wer nicht schon aufgrund der schädigenden Tat selbst einen Eingriff in ein ihm selbst zustehendes Rechtsgut erleidet, sondern erst dadurch, dass er in faktischer oder rechtlicher Beziehungen zum unmittelbar Betroffenen steht<sup>53</sup>. Die Frage nach der unmittelbaren Beeinträchtigung ist dabei bei manchen Tatbeständen eng verknüpft damit, ob und in welchem Umfang der entsprechenden Strafnorm Schutznormcharakter beigemessen wird<sup>54</sup>. Je nachdem, welches individuelle Rechtsgut als von der Norm (mit-)geschützt angesehen wird, verändert sich der Kreis der unmittelbar Betroffenen<sup>55</sup>. Im Weiteren besteht eine enge Beziehung zwischen dem Erfordernis der unmittelbaren Betroffenheit und der haftpflichtrechtlichen Grundregel, dass nur Eigenschaden, nicht aber Dritt- bzw. Reflexschaden geltend gemacht werden kann<sup>56</sup>. Zweifellos als unmittelbar betroffen und somit aktivlegitimiert gilt das Opfer gemäss OHG sowie jede zur Stellung eines Strafantrages berechnete Person<sup>57</sup>.

Parallel zu den Fällen, in welchen kraft positiver Gesetzesbestimmung auch Drittschaden geltend gemacht werden kann, bestehen verschiedene gesetzliche Bestimmungen, welche in Abweichung von der Grundregel auch Dritten, welche nicht unmittelbar von einer Straftat betroffen sind, die Aktivlegitimation zukommen lassen, sei es für originäre eigene Ansprüche, sei es, dass kraft Subrogation die Ansprüche des unmittelbar in seinen geschützten Rechtsgütern Verletzten auf sie übergehen.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a i.V.m. 39 OHG können Angehörige<sup>58</sup> eines Opfers Versorger-schäden nach Art. 45 Abs. 3 OR sowie Genugtuung für Verletzung in den eigenen Persönlichkeitsrechten durch Tötung oder Verletzung nach Art. 47 OR adhäsionsweise geltend machen. Mit Inkrafttreten der StPO wird Kapitel 6 des OHG (Art. 34 – 44) in diese integriert; entsprechend findet sich dann die betreffende Bestimmung in Art. 122 Abs. 2 StPO (wobei sich die Aktivlegitimation der Angehörigen bereits aus Art. 117 Abs. 3 i.V.m. 122 Abs. 1 StPO ergibt). Kraft erbrechtlicher Universalsukzession gehen sodann die zivilrechtlichen Ansprüche des Geschädigten selbst im Falle seines Todes auf die Erben über. Dies führt auch zu einem Nachrücken in die prozessuale Stellung des Geschädigten als Kläger im hängigen Strafverfahren. Diese Regel wird in Art. 121 Abs. 1 StPO wiedergegeben. Art. 121 Abs. 2 StPO hält einschränkend fest, dass die Erben (wie auch alle Personen, welche durch

---

<sup>51</sup> Hauser/Schweri/Hartmann, S. 142.

<sup>52</sup> Bsp.: Veruntreut der Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft Gesellschaftsvermögen, ist nur die Gesellschaft unmittelbar betroffen. Der Aktionär ist bloss mittelbar betroffen und daher nicht aktivlegitimiert als Kläger im Strafverfahren gegen den Geschäftsführer.

<sup>53</sup> Bsp.: Ein Arbeitnehmer wird aufgrund einer ihm zugefügten Körperverletzung arbeitsunfähig. Sein Arbeitgeber kann, weil ihm dazu die Arbeitskraft des verletzten Arbeitnehmers fehlt, einen Auftrag nicht annehmen und erleidet dadurch einen Vermögensschaden. Der Arbeitgeber ist von der Körperverletzung bloss mittelbar betroffen und kann folglich seinen Schaden nicht gegenüber dem Täter geltend machen.

<sup>54</sup> vgl. etwa BGE 129 IV 105 f.

<sup>55</sup> Exemplarisch Art. 163 und 164 StGB; wird hier der Anspruch des Gläubigers, in der Zwangsvollstreckung auf das Vermögen des Schuldners zu greifen und sich daraus zu befriedigen, als geschütztes individuelles Recht gesehen, so ist der Gläubiger konsequenterweise als unmittelbar Betroffener zu sehen, welcher adhäsionsweise den durch die (vorgetäuschte) Vermögensminderung beim Schuldner entstandene Reduktion seiner Konkursdividende als Schaden gegenüber dem Täter und einem allfälligen Dritten gemäss Ziff. 2 geltend machen kann, auch wenn der Schuldner eine Gesellschaft ist und daher durch die Handlung des Täters unmittelbar das Vermögen der Gesellschaft beeinträchtigt wird, jenes des Gläubigers nur mittelbar.

<sup>56</sup> vgl. vorstehend, 3.1.2.

<sup>57</sup> Art. 115 Abs. 2 StPO.

<sup>58</sup> Ehegatte, Kinder, Eltern und andere Personen, welche dem Opfer in vergleichbarer Weise nahestehen (Art. 1 Abs. 2 OHG bzw. Art. 116 Abs. 2 StPO).

Subrogation von Gesetzes wegen in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten sind) nur zur adhäsionsweisen Zivilklage berechtigt sind und ihnen nur jene Verfahrensrechte zukommen, welche sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilansprüche beziehen. Das Recht auf Strafklage ist somit ein höchstpersönliches, welches nur dem Geschädigten selbst zukommen kann.

Verschiedene bundesgesetzliche sowie kantonale Bestimmungen bewirken die Subrogation von Dritten, i.d.R. solchen, die entschädigende Leistungen an den Geschädigten erbracht haben, in die Rechtsansprüche des Geschädigten gegenüber dem Täter. So verleiht Art. 7 OHG einem Kanton, der an ein Opfer oder dessen Angehörige Entschädigungsleistungen gemäss Art. 19 OHG erbracht hat, im Umfang derselben einen direkten Entschädigungsanspruch gegen den Täter. Dasselbe gilt für Schadens-, Unfall- oder Gebäudeversicherer, soweit sie Leistungen erbracht haben<sup>59</sup> ebenso für das Gemeinwesen bei Alimentenbevorschussung gestützt auf Art. 131 Abs. 3 und 289 Abs. 2 ZGB in Strafverfahren wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten. Dasselbe ergibt sich inskünftig aus Art. 217 Abs. 2 StGB, wonach dem Gemeinwesen das Strafantragsrecht zukommt, in Verbindung mit Art. 115 Abs. 2 StPO, wonach eine antragsberechtigte Person als Geschädigter gilt. Auch in den Fällen der Subrogation von Gesetzes wegen gilt, dass in die Rechte des Geschädigten eingetretenen Personen nur, aber immerhin, zur adhäsionsweisen Zivilklage berechtigt sind und ihnen nur jene Verfahrensrechte zukommen, welche sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilansprüche beziehen (Art. 121 Abs. 2 StPO).

### 3.2.2. Anmeldung im Verfahren

Die geschädigte Person hat einen Anspruch auf Zulassung als Kläger im Strafprozess. Der Anspruch auf Zulassung als Zivilkläger im Adhäsionsverfahren ist für die StPO in Art. 122 Abs. 1 fixiert. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, den Geschädigten auf dieses Recht aufmerksam zu machen. Die entsprechenden Aufklärungspflichten der Staatsanwaltschaft gegenüber allfälligen Zivilklägern sind Ausfluss des grundrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör<sup>60</sup>. Sie sind im Falle des Opfers und dessen Angehörigen ausdrücklich statuiert in Art. 37 Abs. 2 OHG bzw. nach Inkrafttreten in Art. 117 Abs. 1 lit. e i.V.m. 305 Abs. 1 StPO. Bei sonstigen Geschädigten ist die Aufklärungspflicht der Staatsanwaltschaft in Art. 118 Abs. 4 StPO festgelegt. Diese Bestimmung erscheint als Konkretisierung von Art. 107 Abs. 2 StPO, welche allgemein verlangt, dass rechtsunkundige Parteien auf ihre Rechte aufmerksam zu machen sind. Auf der andern Seite erlangt nur derjenige Geschädigte Klägerstellung im Verfahren, der ausdrücklich erklärt, dass er sich am Strafverfahren beteiligen will, wobei die Stellung eines Strafantrags einer solchen Erklärung gleichkommt (Art. 118 Abs. 1 und 2 StPO). Dies entspricht, soweit es um die Einreichung der Zivilforderung geht, der Regel, dass auch im Adhäsionsverfahren die Dispositionsmaxime gilt<sup>61</sup>. Ab

---

<sup>59</sup> Art. 72 VVG, Art. 41 UVG, Subrogationsbestimmungen in kantonalen Gesetzen zur Gebäudeversicherung.

<sup>60</sup> Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob das Verfahren mittels Anklage oder Strafbefehl zum Abschluss gebracht werden soll, auch wenn im Strafbefehlsverfahren Zivilforderungen nicht entschieden werden, sondern höchstens vom Beschuldigten anerkannte Forderungen vorgemerkt werden (vgl. nachfolgend, 4.2.1.). Dies folgt aus der Überlegung, dass eine Forderung nur anerkannt werden kann, wenn sie auch gestellt wurde. Daher ist der Geschädigte von der Staatsanwaltschaft auch im Strafbefehlsverfahren aufzufordern, allfällige Zivilansprüche einzureichen. Diese sind sodann dem Beschuldigten vorzuhalten und er ist zu fragen, ob er diese anerkenne. Einzig wenn sich zeigt, dass eine Einstellung des Verfahrens erfolgen wird, kann auf die Aufforderung zur Geltendmachung allfälliger Zivilansprüche verzichtet werden, da diese in der Einstellungsverfügung nicht behandelt werden (vgl. nachfolgend, 4.2.1.).

<sup>61</sup> vgl. vorstehend, 2.1.2.

Inkrafttreten der StPO wird diese Erklärung spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben sein (Art. 118 Abs. 3 StPO). In den Kantonen besteht schon aktuell die Praxis, dem Geschädigten möglichst bald nach Eröffnung des Strafverfahrens ein entsprechendes Formular zukommen zu lassen, in welchem er sich entsprechend erklären kann. Diese Vorgehensweise wird auch unter der StPO weitergeführt<sup>62</sup>; dabei hat die Erklärung jedoch nicht zwingend auf diese Weise zu erfolgen. Selbst eine mündliche Erklärung ist gültig, wobei diese zu Protokoll zu nehmen ist. Entsprechend der Ausgestaltung des Formulars wird vielfach mit der Erklärung, als Kläger am Verfahren teilnehmen zu wollen, gleichzeitig die Einreichung der Zivilforderung in konkreter Höhe und allenfalls unter Beilage von Belegen verbunden. Zwingend ist dies jedoch nicht, die Bezifferung und Begründung der Zivilforderung kann auch noch später und allenfalls mündlich erfolgen. Als spätester möglicher Zeitpunkt wurde in Art 123 Abs. 2 StPO der Parteivortrag in der Hauptverhandlung bestimmt. Unter Abwägung der Interessen des Geschädigten bzw. Adhäsionsklägers einerseits, dem genügend Zeit belassen werden muss, seine aus den Folgen der Straftat erwachsenen Ansprüche vollumfänglich zu überblicken, und des Beschuldigten bzw. Adhäsionsbeklagten andererseits, der die nötige Zeit erhalten muss, gerade bei komplexen Ansprüchen sich ernsthaft mit den Forderungen auseinander zu setzen und allenfalls sachliche Argumente dagegen zu erkennen und in geeigneter Weise vorzubringen, erscheint der vom Gesetzgeber gewählte letztmögliche Zeitpunkt m.E. reichlich spät. Gerade unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Kläger sich das Nachklagerecht für weiteren zum Urteilszeitpunkt noch nicht feststehenden Schaden vorbehalten kann, ist nicht ganz einzusehen, weshalb nicht Bezifferung und Begründung bis spätestens zum Abschluss des Vorverfahrens oder allenfalls mit Ablauf der Frist zur Stellung von Beweisanträgen im Vorbereitungsstadium der Hauptverhandlung (Art. 331 Abs. 2 StPO) verlangt wird. Ob es allerdings in der Praxis unter der StPO zur Regel werden wird, dass die Zivilansprüche erst anlässlich der Hauptverhandlung präsentiert werden, darf derzeit bezweifelt werden. Denn dabei scheint die Gefahr relativ beträchtlich, dass auch das Gericht sich bei komplexen Ansprüchen ausser Stande sehen wird, ein derart kurzfristig eingereichtes Begehren innerhalb der im Hauptverfahren zur Verfügung stehenden Zeit seriös zu beurteilen. Dies könnte dazu führen, dass mit grösserer Häufigkeit eine Verweisung der Zivilforderung in den Zivilprozess erfolgt, zumal dagegen kein Rechtsmittel erhoben werden kann. Der Kläger, welcher dieses Risiko nicht eingehen will, wird also gut daran tun, seine Zivilklage rechtzeitig einzureichen.

Gemäss Art. 123 Abs. 1 StPO ist die Zivilforderung, wenn sie schriftlich im Vorverfahren eingereicht wird, kurz unter Angabe der angerufenen Beweismittel zu begründen. Alternativ kann die Begründung gemäss Abs. 2 mündlich an der Hauptverhandlung erfolgen. Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO sieht hingegen vor, dass die Zivilforderung auf den Zivilweg zu verweisen ist, wenn der Kläger die Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat. Die Substantiierungspflicht des Klägers im Adhäsionsprozess lässt sich somit durch diese beiden Bestimmungen eingrenzen: Die Begründung kann kurz sein, muss aber doch in hinreichender Tiefe erfolgen. Ist dies nicht der Fall, droht die Verweisung in den Zivilprozess, in welchem dann Art. 42 Abs. 1 OR volle Wirkung entfaltet<sup>63</sup>. Die Bestimmung von Art. 123 Abs. 1 StPO ist m.E. vor allem dahingehend zu verstehen, dass die Begründung der Zivilforderung sich inhaltlich auf jene Voraussetzungen der Haftpflicht beschränken kann, welche nicht schon von Amtes wegen im Rahmen der strafrechtlichen Tatbestandsabklärung zu prüfen

---

<sup>62</sup> s. Anhang; Zur Ausarbeitung von vereinheitlichten Vorlagen für Verfügungen, Formulare, etc. im Zusammenhang mit der StPO wurden durch die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) interkantonale Arbeitsgruppen eingesetzt.

<sup>63</sup> vgl. nachfolgend, 4.2.

sind<sup>64</sup>. In den meisten Fällen bedeutet dies, dass lediglich Bestand und Höhe (letzteres meistens unter Einreichung entsprechender Belege wie Quittungen und Rechnungen) des Schadens vom Kläger auszuweisen sind. Daneben kommen weitere Besonderheiten des konkreten Falles dazu, so etwa der Nachweis des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen Schaden und Straftat, wenn dieser im konkreten Fall nicht auf der Hand liegt<sup>65</sup>, oder weitere Voraussetzungen, wie etwa die nahe Beziehung einer nicht in direkter Linie verwandten Person zum Getöteten, wenn diese Person eigene Ansprüche nach Art. 47 OR einklagt. Weiter kann in Art. 123 Abs. 1 StPO auch eine Ordnungsvorschrift gesehen werden, nach welcher weitschweifende Eingaben zur Zivilforderung unerwünscht sind. Eine Begründung dürfte im Wesentlichen als hinreichend gelten, wenn der Schaden bzw. die einzelnen Schadensposten vom Kläger genau bezeichnet<sup>66</sup> und belegt werden<sup>67</sup>. Kann der Kläger keinen Beleg beibringen, so hat er zu begründen, weshalb nicht. Aus den Angaben des Klägers darüber, um was für eine Art Schaden es sich im Einzelnen handelt, wird das Gericht, in Kenntnis des Sachverhalts, im Normalfall auch ohne weiteres den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Tat und Schaden beurteilen können.

## 4. Entscheid über die Zivilforderung

### 4.1. Entscheid durch das Strafgericht

Ungeachtet des Streitwertes<sup>68</sup> entscheidet das mit der Strafsache befasste Gericht gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht und die Zivilklage hinreichend begründet und beziffert wurde<sup>69</sup> (lit. a). Ein (die Forderung schützender oder abweisender) Entscheid ergeht auch bei Freispruch, wenn der Sachverhalt spruchreif ist, d.h. die Voraussetzungen der Haftung in liquider Weise als erfüllt oder als nicht erfüllt eingestuft werden (lit. b). Dabei ist auch das Gericht an die Dispositionsmaxime gebunden. Hat der Beschuldigte die Forderung des Geschädigten anerkannt, so darf das Gericht diese nicht mehr abweisen<sup>70</sup>, auch wenn die Forderung eigentlich zu hoch ist<sup>71</sup>.

Art. 126 Abs. 3 StPO erweitert den Spielraum des Gerichts in Fällen, in welchen die genaue Schadenshöhe und damit die genaue Höhe der Zivilforderung zum Zeitpunkt des Urteils noch nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand nachgewiesen werden kann. Das Gericht kann hier einen Entscheid im Grundsatz fällen, d.h. seinen Entscheid inhaltlich darauf beschränken, dass die Voraussetzungen der Haftpflicht des Täters gegeben sind und die Forderung zur Ermittlung des genauen Betrages in den Zivilprozess verweisen. Ein sol-

---

<sup>64</sup> vgl. vorstehend, 3.1.1.

<sup>65</sup> z.B. wenn mittelbarer Schaden geltend gemacht wird.

<sup>66</sup> wobei sich dies schon aus den eingereichten Belegen ergeben kann.

<sup>67</sup> Bsp.: Bei Reparaturkosten ist genau zu deklarieren, auf welchen anlässlich der Straftat beschädigten Gegenstand sich diese beziehen.

<sup>68</sup> Art. 124 Abs. 1 StPO.

<sup>69</sup> dies falls wird die Forderung in aller Regel geschützt werden.

<sup>70</sup> was in der Praxis schon vorgekommen ist.

<sup>71</sup> Bsp.: Das Opfer eines Einbruchdiebstahls gibt an, es sei ihm bei dem Einbruch u.a. auch noch eine teure Kamera gestohlen worden. In Wahrheit besass er aber nie eine solche. Der Täter anerkennt die Schadenersatzforderung des Opfers aus Reue vollumfänglich, obwohl er sich bewusst ist, bei dem Einbruch keine Kamera entwendet zu haben.

cher Entscheid im Grundsatz stellt ein Feststellungsurteil mit bindender Wirkung für das Zivilgericht dar<sup>72</sup>. Sozusagen als Spezialfall dieses Spezialfalls sieht Art. 126 Abs. 4 StPO bei einer Zweiteilung des Entscheids über die Zivilforderung in erwähnter Weise in Fällen, in welchen dem Zivilkläger die Opfereigenschaft im Sinne von Art. 116 StPO zukommt, vor, dass der Entscheid über die Höhe nicht in den Zivilprozess verwiesen wird, sondern innerhalb des Strafgerichtes, jedoch durch die Verfahrensleitung als Einzelgericht weitergeführt wird. Diese Regelung, welche Art. 38 Abs. 2 OHG ablösen wird, privilegiert das Opfer entsprechend der Ansicht, dass diesem die Führung eines zweiten Prozesses in der für das Opfer belastenden Angelegenheit nicht zumutbar ist.

## 4.2. Verweisung in den Zivilprozess

Die Verweisung der Zivilklage in den Zivilprozess kann aus mehreren Gründen erfolgen, welche in Art. 126 Abs. 2 lit. a bis d StPO aufgezählt werden.

### 4.2.1. Strafbefehl und Einstellung

Wird das Strafverfahren durch Strafbefehl der Staatsanwaltschaft abgeschlossen, so wird laut lit. a der genannten Bestimmung über die Zivilforderung nicht entschieden, sondern es erfolgt die Verweisung in den Zivilprozess. Einzig wenn die Zivilforderung vom Beschuldigten anerkannt worden ist, kann sie im Sinne der Vormerkung Eingang in das Dispositiv des Strafbefehls finden<sup>73</sup>. Diese Regelung bestand schon bis anhin in bestimmten kantonalen Strafprozessordnungen, und hat sich gegenüber der Regelung in anderen Kantonen durchgesetzt, wonach auch im Strafbefehlsverfahren nach Möglichkeit über die adhäsionsweise eingereichte Zivilforderung zu entscheiden ist. M.E. ist die Regel Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO zu starr. Es gilt zu berücksichtigen, dass im Strafverfolgungsalltag das Massengeschäft im Abschluss der Verfahren durch Strafbefehl besteht. Gerade die häufigen Fälle von einfacher Körperverletzung werden meistens mit Strafbefehl erledigt. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht in solchen Fällen auf Begehren des Opfers z.B. angemessene Genugtuungssummen gesprochen werden können, was ohne weiteres möglich und auch im Sinne des Opferschutzes wäre. Eine flexiblere gesetzliche Lösung, etwa in Anlehnung Art. 126 Abs. 3 StPO, insbesondere Satz 2, wäre zu begrüssen gewesen.

Art. 320 Abs. 3 StPO hält ausdrücklich fest, dass in einer Einstellungsverfügung keine Zivilklagen behandelt werden. Es erfolgt demnach nicht einmal eine Verweisung in den Zivilprozess.

### 4.2.2. Mangelnde Substantiierung

Die Zivilklage wird des weitern gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO in den Zivilprozess verwiesen, wenn die Klägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat. Diese Regel steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum materiellen Recht. Art. 42 Abs. 1 OR verlangt, dass der Kläger seinen Anspruch beweisen muss. Dazu gehört in einem ersten Schritt auch eine genügende Substantiierung. Tatsachenbehauptungen müssen dabei – vergleichbar mit den im Strafpunkt aus dem Anklagegrundsatz fliessenden Anforderungen

---

<sup>72</sup> Kiener in Goldschmid/Maurer/Sollberger, S. 107 (mit Verweis auf BGE 125 IV 157 ff.).

<sup>73</sup> Art. 353 Abs. 2 StPO, ebenso Art. 124 Abs. 3 StPO.

an die Konkretisierung eines Tatvorwurfs<sup>74</sup> – so konkret formuliert sein, dass ein substantiiertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann<sup>75</sup>. Wird die Klage nicht genügend substantiiert, ist sie nach materiellem Recht abzuweisen. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich bei Erlass der StPO einen Mittelweg eingeschlagen, über dessen Berechtigung man geteilter Meinung sein kann. M.E. wäre hier eine dogmatisch konsequentere Haltung durchaus ebenso angebracht, nämlich bei nicht hinreichender Begründung oder Bezifferung der Forderung die Abweisung der Zivilklage vorzusehen. Gerade angesichts dessen, dass die Substantiierungspflicht des Klägers im Adhäsionsprozess wesentlich eingeschränkt ist und er zudem von der Staatsanwaltschaft explizit darauf hingewiesen wird, wie er seine Zivilforderung einzureichen hat<sup>76</sup>, wäre es m.E. ohne weiteres zumutbar, als Rechtsfolge einer ungenügenden Begründung oder Bezifferung der Zivilklage deren Abweisung auch im Adhäsionsprozess vorzusehen. Die Botschaft führt dazu aus, mit Rücksicht auf den besonderen Charakter des Adhäsionsverfahrens, das sich nicht in jeder Beziehung mit einem Zivilprozess vergleichen lasse, erscheine es als angebracht, relativ milde Folgen an die nicht genügende Substantiierung zu knüpfen<sup>77</sup>. Wie sich in diesem Punkt dieser "besondere Charakter des Adhäsionsprozesses" konkret auswirken soll, wird allerdings nicht ausgeführt. Gemeint sein damit könnte der nahe Bezug zu jenen Konstellationen, in welchen die Zivilklage als noch nicht spruchreif erscheint und die Verweisung in den Zivilprozess erfolgt, weil das Urteil im Strafpunkt unter dem Diktat des strafprozessualen Beschleunigungsgebots sofort erfolgen muss und nicht aufgeschoben werden kann, bis auch die Zivilklage spruchreif ist<sup>78</sup>. Die Abgrenzung, ob eine Zivilklage nun nicht genügend substantiiert oder nicht spruchreif sei, kann im Einzelfall Schwierigkeiten und Kontroversen bieten, welche fast nicht befriedigend zu lösen sind. Dies mag eine Rechtfertigung für eine gleichartige Behandlung der beiden Konstellationen in den Rechtsfolgen sein. Jedenfalls bietet die Lösung von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO dem Strafgericht die Möglichkeit, den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen. Gegen die Abweisung der Zivilklage steht dem Kläger ein Rechtsmittel zur Verfügung, gegen die Verweisung derselben jedoch nicht<sup>79</sup>.

### 4.2.3. Weitere Fälle

Bei den lit. c und d von Art. 126 Abs. 2 StPO handelt es sich um vorwiegend rechtstechnische Vorschriften, welche in Verbindung mit jenen Bestimmungen gelesen, auf welche sie

---

<sup>74</sup> wonach gemäss konstanter Bundesgerichtspraxis (z.B. BGE 6P.34/2007, E. 5.2) zum Schutz der Verteidigungsrechte in einer Anklageschrift die einem Beschuldigten zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise umschrieben werden müssen, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind.

<sup>75</sup> BGE 127 III 368, E. 2b.

<sup>76</sup> vgl. vorstehend, 3.2.2.

<sup>77</sup> Botschaft zur StPO, S. 1174.

<sup>78</sup> Beispiele: Nach einer schweren Körperverletzung dauert es ev. Jahre, bis der Heilungsprozess beim Opfer vollständig abgeschlossen und alle Heilungskosten (Therapien, Rehabilitation, etc.) sowie Folgeschäden (z.B. Lohnausfall infolge bleibender Arbeitsunfähigkeit) bekannt sind. Deren Bezifferung ist daher im Zeitpunkt der Hauptverhandlung weitgehend nicht möglich.

Aktuell: Gegen die Credit Suisse wurde Strafanzeige wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung eingereicht, weil sie im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten Kunden zum Kauf von Zertifikaten von Lehman Brothers Inc. veranlasst haben soll. Die Lehman Brothers Inc. befindet sich seit September 2008 im Insolvenzverfahren. Dass bei den Kunden zumindest eine Vermögensgefährdung, mit höchster Wahrscheinlichkeit gar ein Vermögensschaden entstanden ist, scheint jetzt schon gewiss. Wie hoch der Schaden für den einzelnen Kunden schlussendlich sein wird, lässt sich erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens sagen, dessen Zeitpunkt derzeit völlig offen ist.

<sup>79</sup> s. nachfolgend, 4.5.

sich beziehen, eigentlich selbstverständlich erscheinen. Lit. c bezieht sich auf Art. 125 StPO, welcher als neue Möglichkeit im Adhäsionsprozess die Sicherheitsleistung durch den Kläger vorsieht. Die Bestimmung von lit. d führt an sich lediglich explizit aus, was sich schon aus Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO ergibt.

#### 4.2.4. Kognition des Zivilrichters

Wurde die Zivilklage in den Zivilprozess verwiesen, ist der Zivilrichter mindestens in Bezug auf die Beurteilung der Schuldfrage (bzw. des Verschuldens) und die Schadensbestimmung nicht an das Strafurteil gebunden<sup>80</sup>. Art. 53 Abs. 1 OR gilt u.a. für den in Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO genannten Fall des Freispruchs durch das Strafgericht. Erfolgt dieser mangels Schuld oder Zurechnungsfähigkeit, kann dennoch eine Gutheissung der Zivilklage im Zivilprozess erfolgen. Zur fehlenden Zurechnungsfähigkeit ist Art. 54 OR zu beachten, wonach auch die nicht urteilsfähige Person zu Schadenersatz verpflichtet werden kann. Art. 53 Abs. 2 OR statuiert, dass das Strafurteil bei der Schadensbestimmung und der Beurteilung der Schuld für den Zivilrichter nicht bindend ist. Aus diesen beiden Faktoren wird im Wesentlichen die Höhe des Schadenersatzes bestimmt<sup>81</sup>. Dabei kann der Zivilrichter demnach in freier Kognition unabhängig vom Strafurteil eine eigene Wertung vornehmen. Mit der vollumfänglichen<sup>82</sup> Verweisung einer Adhäsionsklage in den Zivilprozess wird demnach nicht nur äusserlich bzw. formell eine Loslösung vom Strafverfahren bewirkt, sondern auch inhaltlich bzw. materiell wird das Feld weitgehend neu geöffnet, was sowohl für den Kläger als auch den Beschuldigten zu Überraschungen führen kann.

#### 4.3. Rückzug der Zivilklage

In inhaltlicher Abstimmung zu den Rechtsfolgen bei nicht genügender Substantiierung der Zivilklage bestimmt Art. 122 Abs. 4 StPO, dass ein Rückzug der Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht die Wirkung der *res iudicata* zur Folge hat. Die Zivilklage kann erneut in einem Zivilprozess eingereicht werden. Der Rückzug der Zivilklage ist jedoch in prozessualer Hinsicht für das Strafverfahren endgültig<sup>83</sup>. Dies ergibt sich aus Art. 120 StPO; im Text der beiden Absätze dieser Bestimmung ist zwar nur vom Verzicht die Rede. Aus dem Titel der Bestimmung ergibt sich jedoch, dass der Rückzug dem Verzicht gleichgestellt wird.

#### 4.4. Abgekürztes Verfahren

Im abgekürzten Verfahren nach Art. 358 ff. StPO bildet eine Anerkennung der Zivilforderung mindestens im Grundsatz eine Voraussetzung, damit dieses überhaupt durchgeführt werden kann. Wird das Strafverfahren im abgekürzten Verfahren erledigt, wird die Adhäsionsklage in der Praxis regelmässig durch Vergleich unter den Parteien erledigt werden.

---

<sup>80</sup> vgl. Schnyder in BSK OR I, N 2 zu Art. 53 OR.

<sup>81</sup> vgl. Art. 43 Abs. 1 OR.

<sup>82</sup> d.h. ohne jene Fälle, in welchen die Zivilforderung im Grundsatz bereits durch das Strafgericht beurteilt wurde.

<sup>83</sup> Zudem können bei Klagerückzug dem Zivilkläger die Kosten auferlegt werden, die durch seine Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind.

## 4.5. Rechtsmittel

Dass der Kläger im Adhäsionsverfahren gegen den Entscheid des Gerichts im Zivilpunkt zur Einreichung der Berufung befugt ist, ist im geltenden Recht unbestritten. Für die StPO ergibt sich die Rechtsmittellegitimation aus Art. 382 Abs. 1 StPO. Danach kann jede Person ein Rechtsmittel ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat. Mit der Zulassung als Kläger im Strafverfahren ist das rechtlich geschützte Interesse auch an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids über die vom Kläger erhobene Klage gegeben. Aus Art. 398 Abs. 1 StPO ergibt sich, dass ein Entscheid über die Zivilforderung im Adhäsionsprozess mittels Berufung anzufechten ist. Art. 391 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 StPO verdeutlichen, dass auch im Rechtsmittelverfahren in Bezug auf die Zivilklage die Dispositionsmaxime gilt. Kann<sup>84</sup> oder will ein Kläger oder auch der Beschuldigte ein Urteil nur im Zivilpunkt mit Berufung anfechten, so hat er Art. 398 Abs. 5 StPO zu beachten. Der Umfang der Anfechtbarkeit des Urteils bestimmt sich dann nicht nach den Regeln der StPO, sondern nach den Regeln des am Ort des Gerichtsstands geltenden Zivilprozessrechts. Dieses kann beispielsweise Einschränkungen bezüglich der Kognition der Rechtsmittelinstanz oder Streitwertgrenzen vorsehen<sup>85</sup>.

Mit Berufung anfechtbar sind alle Urteile, mit denen Fragen des materiellen Rechts erstinstanzlich abschliessend entschieden worden sind<sup>86</sup>. Gegen den Entscheid des Gerichts, die Zivilklage in den Zivilprozess zu verweisen, ist die Berufung nicht zulässig<sup>87</sup>. Auch die Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO steht dem Kläger hier nicht offen. Die Beschwerde ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO möglich gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide. Sie ist nicht möglich gegen Urteile<sup>88</sup>. Da die Verweisung der Zivilklage in den Zivilprozess als Bestandteil des Urteils ergeht, kommt eine Beschwerde dagegen nicht in Frage, wenn auch die Verweisung selbst keinen materiellen Entscheid darstellt. Der Entscheid über eine Verweisung der Zivilforderung in den Zivilprozess hat zudem verfahrensleitenden Charakter. Gegen verfahrensleitende Beschlüsse des Gerichts ist die Beschwerde nicht zulässig<sup>89</sup>.

## 5. Kosten

### 5.1. Vergleich Zivil- /Strafprozess allgemein

Es entspricht dem Wesen des von der Dispositionsmaxime beherrschten Zivilprozesses, dass auch die Kostenverantwortlichkeit von Beginn des Verfahrens an bei den Parteien liegt. Entsprechend wird das Gericht erst tätig, wenn ein entsprechender Kostenvorschuss durch den Kläger geleistet wurde. Ausgenommen von dieser Regel sind mittellose Kläger, denen die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde. Auch für die Beweiserhebungen im Einzelnen ist der Kläger in der Folge vorschusspflichtig. Grundsätzlich werden im Zivilprozess sodann

---

<sup>84</sup> Dieser Fall ist dann gegeben, wenn es im Strafpunkt zu einem Schuldspruch gekommen ist.

<sup>85</sup> Zur Rechtslage nach Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung s. Maurer in Goldschmid/Maurer/Sollberger, S. 392.

<sup>86</sup> Botschaft zur StPO, S. 1313.

<sup>87</sup> Botschaft zur StPO, S. 1314.

<sup>88</sup> vgl. Art. 80 Abs. 1 StPO.

<sup>89</sup> Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO.

mit dem Urteil sowohl die Gerichts- als auch die Prozesskosten der Gegenpartei (die eigenen ohnehin) der unterliegenden Partei auferlegt. Dringt der Kläger mit seiner Klage nicht durch, hat er die Gerichtskosten und auch die Prozesskosten der Gegenpartei zu berappen.

Im Gegensatz dazu verpflichtet im Strafverfahren die *Offizialmaxime* die Behörden, Straftaten von Amtes wegen zu verfolgen. Diese Verpflichtung bringt es mit sich, dass auch die durch die Strafverfolgung entstehenden Kosten vorerst vom Staat aufzubringen sind. Den Kläger trifft im Normalfall keine Vorschusspflicht. Die Kosten werden im Falle eines Schuldspruchs i.d.R. dem Beschuldigten auferlegt. Umgekehrt bedeutet ein Freispruch alleine keineswegs, dass der Kläger die Untersuchungs-, Gerichts- und Verteidigungskosten zu tragen hat. Vielmehr verbleiben diese i.d.R. beim Staat. Nur in Ausnahmefällen und oftmals nur partiell kommt in den kantonalen Strafprozessordnungen eine Auferlegung der bei Staat und Beschuldigtem entstandenen Kosten an den Kläger in Betracht<sup>90</sup>. So etwa können die Kosten, welche "aus der Behandlung der Zivilklage entstanden" sind, nach den Grundsätzen des Zivilprozesses verlegt<sup>91</sup> und demgemäss bei Abweisung der Adhäsionsklage dem Kläger auferlegt werden. Eine solche Bestimmung wird jedoch nur zur Anwendung kommen können, wenn und soweit neben der Untersuchung des strafrechtlichen Sachverhalts weitere Beweiserhebungen von einem gewissen Umfang speziell zur Zivilklage, also klar unterscheidbar von den Beweiserhebungen zur Straftat selbst, durchgeführt wurden<sup>92</sup>: Faktisch kommen vornehmlich Massnahmen zur Bestimmung der Schadenshöhe in Frage. Bei dieser Ausgangslage betreffend das Kostenrisiko besteht, insbesondere was Vermögensdelikte anbelangt, stets eine gewisse Gefahr des Missbrauchs des Strafverfahrens durch einen Kläger bzw. jemanden, der glaubt, Ansprüche gegen einen andern, nicht selten einen früheren Geschäftspartner, zu haben. Die Versuchung besteht mitunter, diesen in Zusammenhang mit dem vermeintlichen oder berechtigten, jedenfalls bestrittenen Anspruch relativ leichtfertig einer strafbaren Handlung zu bezichtigen, um auf dem Weg der Strafuntersuchung kostenlos bzw. -günstig Beweise auszuforschen. Um dies auszugleichen, sehen diverse kantonale Bestimmungen vor, dass dem Kläger die Verfahrenskosten aufgebunden werden können, wenn dieser in missbräuchlicher Art und Weise die Eröffnung einer Strafuntersuchung herbeiführte, namentlich absichtlich oder grobfahrlässig falsche Angaben machte oder Tatsachen verschwie<sup>93</sup>. In der Praxis kommen solche Bestimmungen wohl nur selten zur Anwendung. Einerseits scheidet häufig der wohl notwendige Nachweis, ein Kläger habe wider besseres Wissen einen Sachverhalt zur Anzeige gebracht, welcher sich im Nachhinein als wahrheitswidrig heraus stellt<sup>94</sup>. Andererseits werden wohl nur relativ selten Beweiserhebungen von erheblichem Umfang und damit mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt, welche ausschliesslich der Liquidität der Zivilforderung dienen; um einiges eher erfolgt die Verweisung der Zivilforderung in den Zivilprozess mangels Spruchreife. Bestimmungen, welche die Auferlegung für die Kosten der Beweiserhebung an den Kläger zulassen, wenn ihr Ergebnis für den Kläger einen wirtschaftlichen Vorteil darstellt<sup>95</sup>, sind m.E. problematisch, da zu unbestimmt. Genau genommen erhält jeder Geschädigte, insbesondere auch jedes Opfer, einen derartigen wirtschaftlichen Vorteil; dieser beruht darin, dass durch die Strafuntersu-

---

<sup>90</sup> vgl. Hauser/Schweri/Hartmann, S. 567.

<sup>91</sup> Art. 263 StP SG.

<sup>92</sup> vgl. Hansjakob, S. 268 f.

<sup>93</sup> z.B. Art 267 Abs. 1 i.V.m. 268 StP SG. Auch unter dieser Bestimmung können die Kosten der privaten Verteidigung des Beschuldigten nicht vom Staat auf den Kläger auferlegt werden, da diese nicht zu den Verfahrenskosten zählen (im Gegensatz zu den Kosten der amtlichen Verteidigung).

<sup>94</sup> In allzu offensichtlichen Fällen wird hingegen eine Nichteintretens- bzw. Nichtanhandnahmeverfügung ergehen.

<sup>95</sup> Art. 267 Abs. 2 StP SG.

chung die Grundlagen geschaffen werden, mit welchen er beim Täter oder bei einer Versicherung erfolgreich Ersatz für den ihm durch die Straftat verursachten Schaden einfordern kann, den er ansonsten selber tragen müsste.

## 5.2. Kostenregelungen der StPO

### 5.2.1. Allgemeines

Mit der Revision der Verfahrensordnungen auf den Gebieten Strafprozess, Zivilprozess und Gerichtsorganisation<sup>96</sup> soll gemäss Botschaft nicht nur eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung, sondern ebenso eine Harmonisierung unter den verschiedenen Verfahrensgesetzen auf Bundesebene angestrebt werden<sup>97</sup>. Auf den Adhäsionsprozess wirkt sich das insofern aus, dass in Bezug auf die Kostenregelungen im Zusammenhang mit der Adhäsionsklage möglichst eine Angleichung an das Zivilprozessrecht erfolgen soll. Tendenziell bedeutet dies eine gewisse Ausdehnung der Kostentragungspflichten des Klägers, welche aber, missbräuchliches Vorgehen des Klägers vorbehalten, inhaltlich begrenzt bleiben auf Aufwände, welche aus der Behandlung der Zivilforderung speziell entstanden sind. In Übereinstimmung mit dem Oficialprinzip bzw. der dem Staat zugewiesenen Aufgabe, Strafverfahren zu führen, wird auf eine allgemeine Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft verzichtet<sup>98</sup>. Insofern unterscheidet sich die StPO im Wesentlichen nicht von den kantonalen Strafprozessordnungen, bringt jedoch in Einzelpunkten zum Teil Neues<sup>99</sup>.

### 5.2.2. Kostenvorschuss / Sicherheitsleistung

Art. 313 Abs. 2 StPO sieht die Möglichkeit vor, dass die Staatsanwaltschaft – analog der im Zivilprozess üblichen Vorschusspflicht – die Erhebung von Beweisen, die in erster Linie der Durchsetzung der Zivilklage dienen, von der Leistung eines Kostenvorschusses durch den Privatkläger abhängig macht. Diese Bestimmung korrespondiert mit Art. 427 Abs. 1 StPO, wonach dem Kläger die Verfahrenskosten auferlegt werden können, welche durch seine Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind. Was ist die Bedeutung der Bestimmung von Art. 313 Abs. 2 StPO, wenn die Einreichung der Strafanzeige an sich in erster Linie der Durchsetzung der Zivilklage dient? Gerade bei Anzeigen wegen Vermögensdelikten wird dies regelmässig der Fall sein. Oftmals ist es dem Kläger egal, ob der Täter bestraft wird oder nicht; er will einfach sein Geld zurück. Die Bestimmung kann nicht so ausgelegt werden, dass die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens an sich von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden kann. Dies wäre ein Verstoß gegen das Oficialprinzip. Daraus ergibt sich, dass auch ein Vorschuss nur beschränkt auf jene Verfahrenshandlungen verlangt werden kann, welche ausschliesslich der kompletten Beweiserhebung zur Zivilforderung in jenem Bereich dienen, welcher nicht schon durch die Untersuchung der Straftat selbst abgedeckt wird. Leistet der Kläger den verlangten Kostenvorschuss nicht, so hat dies i.d.R. die Verweisung seiner Zivilforderung in den Zivilprozess mangels Spruchreife zur Folge. Wur-

---

<sup>96</sup> Bundesgerichtsgesetz (SR 173.110) und Verwaltungsgerichtsgesetz (173.61).

<sup>97</sup> Botschaft zur StPO, S. 1103.

<sup>98</sup> Botschaft zur StPO, S. 1327; ebenso Küng in Goldschmid/Maurer/Sollberger, S. 425.

<sup>99</sup> insbesondere nachfolgend. 5.2.2.

de dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, kommt die Auferlegung einer Vorschusspflicht nicht in Frage (Art. 136 Abs. 2 lit. a StPO).

Art. 125 Abs. 1 StPO gibt dem Beschuldigten seinerseits die Möglichkeit, Sicherheit für seine aus Art. 432 Abs. 1 StPO erwachsenden Ansprüche gegen den Kläger bei Obsiegen im Zivilpunkt<sup>100</sup> zu verlangen. Die Voraussetzungen dazu sind zum Einen, dass dem Privatkläger nicht Opfereigenschaft zukommt, sowie zum Andern, dass er entweder keinen Wohnsitz in der Schweiz hat (lit. a), namentlich aufgrund von betreibungsrechtlichen Vorgängen zahlungsunfähig erscheint (lit. b) oder aus andern Gründen eine erhebliche Gefährdung oder Vereitelung des Anspruchs der beschuldigten Person zu befürchten ist (lit. c). Wurde allerdings dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (wofür gerade Mittellosigkeit eine Voraussetzung ist), kommt die Auferlegung einer Pflicht zur Sicherheitsleistung nicht in Frage (Art. 136 Abs. 2 lit. a StPO). Die Sicherheit ist in Form einer Barhinterlegung oder durch Garantie einer Bank oder Versicherung mit Niederlassung in der Schweiz zu leisten (Art. 125 Abs. 3 StPO).

### 5.2.3. Unentgeltliche Rechtspflege

Analog zum Zivilprozess kennt auch der Adhäsionsprozess das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege. Sie ist in Art. 136 StPO geregelt. Genauso wenig wie eine effiziente Verteidigung eines Beschuldigten nicht an fehlenden finanziellen Ressourcen scheitern soll, soll auch der Kläger, welcher nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, dennoch die ihm zustehenden Möglichkeiten als Adhäsionskläger ausnutzen können. Voraussetzung ist neben der Mittellosigkeit (Abs. 1 lit. a), dass die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen (Abs. 2 lit. a), die Befreiung von den Verfahrenskosten (lit. b) sowie die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte des Zivilklägers notwendig ist (lit. c). Die Pflicht zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Beschuldigten bei Unterliegen im Zivilpunkt gemäss Art. 432 Abs. 1 StPO bleibt jedoch bestehen, auch wenn die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde.

### 5.2.4. Kostenauflegung

Allgemein kommen im Strafverfahren in erster Linie der Staat sowie der Beschuldigte als Kostenträger in Frage<sup>101</sup>. Bei Freispruch gehen die Kosten des Strafverfahrens zu Lasten des Staats. Wenn und soweit der Beschuldigte verurteilt wird, hat er auch die Verfahrenskosten zu tragen, soweit diese in Kausalzusammenhang zur begangenen Straftat stehen<sup>102</sup>. Diese allgemein gültige Regel wird auch von der StPO in Art. 426 Abs. 1 übernommen. Diese Bestimmung umfasst implizit auch die Kosten des Adhäsionsverfahrens. Daraus folgt, dass der Beschuldigte die Kosten des Adhäsionsverfahrens – darin inbegriffen allfällige Kosten für zusätzliche Beweiserhebungen zum Zivilpunkt – zu tragen hat, wenn die Zivilklage geschützt wurde. Selbst bei Einstellung des Verfahrens oder Freispruch ist nach Massgabe von

---

<sup>100</sup> vgl. nachfolgend, 5.2.4.

<sup>101</sup> Daneben kann auch den Kläger bei fehlerhafter Verfahrenshandlungen nach Art. 417 StPO eine Kostenpflicht treffen, namentlich bei verspäteten Beweisanträgen (Art. 331 Abs. 2 StPO).

<sup>102</sup> Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO: die Kosten für unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen sind nicht vom Beschuldigten zu tragen.

Art. 426 Abs. 2 StPO die Kostenauflegung an den Beschuldigten möglich<sup>103</sup>. Auf der andern Seite können dem Privatkläger laut Art. 427 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten auferlegt werden, welche durch seine Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind. Darunter dürften neben den Kosten für eigens betreffend den Zivilpunkt erhobene Beweise auch ein anteilmässiger Teil der Anklage- sowie der Entscheidungsgebühr fallen. Voraussetzung für eine Kostenauflegung an den Kläger in diesem eingeschränkten Rahmen ist, dass das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird (lit. a), der Kläger die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht (lit. b) oder die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird (lit. c). Art. 427 Abs. 1 StPO gilt sowohl bei Verfahren betreffend Antrags- als auch Offizialdelikten, während Absatz 2 dieser Bestimmung ausschliesslich auf Antragsdelikte anwendbar ist.

Um den Parteien einen Vergleich schmackhafter zu machen, sieht Art. 427 Abs. 3 StPO die Tragung der Verfahrenskosten durch den Staat vor, wenn der Vergleich durch die Staatsanwaltschaft vermittelt wurde. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Neben den Verfahrenskosten hat der Beschuldigte auch die notwendigen Aufwendungen des Klägers, darunter auch jene für die Adhäsionsklage, zu entschädigen, wenn dieser obsiegt hat (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die Regelung entspricht diesbezüglich jener des Zivilprozessrechts. Voraussetzung gemäss Art. 433 Abs. 2 StPO ist, dass der Kläger seine Entschädigungsforderung beantragt, beziffert und belegt. Nach dem Wortlaut der Bestimmung hat dies "bei der Strafbehörde" zu geschehen, ansonsten auf den Antrag nicht eingetreten wird. M.E. muss es hier analog zur Bestimmung von Art. 123 Abs. 2 StPO genügen, wenn die Entschädigungsforderung spätestens in der Hauptverhandlung beziffert und belegt (u.a. durch Einreichung der Kostennote des Rechtsvertreters) wird. Obsiegt dagegen der Beschuldigte im Adhäsionsprozess, d.h. wird die Zivilklage abgewiesen, so hat er laut Art. 432 Abs. 1 StPO gegenüber dem Kläger Anspruch auf Entschädigung für seine durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für den Aufwand des Verteidigers, welchen dieser besonders zum Zivilpunkt betrieb<sup>104</sup>, Aufwendungen für die Beschaffung von Beweismitteln durch den Beschuldigten<sup>105</sup>, soweit deren Beibringung durch den Beschuldigten im Rahmen der Verteidigung notwendig und sinnvoll erschien, sowie Spesen, welche dem Beschuldigten im Rahmen von Beweiserhebungen entstanden sind, welche auf Antrag des Klägers speziell im Zivilpunkt durchgeführt wurden.

---

<sup>103</sup> M.E. ist diese Bestimmung sehr fragwürdig, da letztendlich zu unbestimmt.

<sup>104</sup> Die Abgrenzung von den die eigentliche Strafverteidigung betreffenden Anwaltskosten wird nicht immer einfach sein. Es empfiehlt sich, den Verteidiger aufzufordern, soweit möglich in seiner Kostennote den Aufwand für die Zivilklage gesondert auszuweisen. Ist eine Abgrenzung nicht möglich, so wird eine anteilmässige Aufteilung nach richterlichem Ermessen zu erfolgen haben.

<sup>105</sup> Bsp.: ein vom Beschuldigten eingereichtes Privatgutachten zur Schadensberechnung, die Einreichung einer den Beschuldigten entlastenden Urkunde (Kontoauszug, beglaubigte Bestätigungen, Registerauszüge, etc.), für welche er dem Aussteller der Urkunde eine Gebühr zu entrichten hatte.

Erklärung:

Ich erkläre hiermit, dass die vorliegende Arbeit bzw. die von mir ausgewiesene Leistung selbständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Ausnützung der angegebenen Quellen verfasst bzw. erbracht wurde.

St. Gallen, 11. Mai 2009

.....  
Martin Hasler

## V. Anhang

([http://www.ksbs-caps.ch/pages\\_d\\_prot/arbeitsgruppen\\_adhoc\\_juris\\_vorl\\_stpo\\_d\\_prot.htm](http://www.ksbs-caps.ch/pages_d_prot/arbeitsgruppen_adhoc_juris_vorl_stpo_d_prot.htm))

Anhang 1      Formular "Strafantrag/Privatklage" (Entwurf interkantonale Arbeitsgruppe KSBS)

Anhang 2      Formular "Privatklage" (Entwurf interkantonale Arbeitsgruppe KSBS)